Oecon.
1902.

Ueber
Abschaffung
der
Kuppelhut
te. ...

Oec. 1902 Wilken

Oeconomia. Pecuaria res. Opera varia rem pecuariam illustrantia 386.

~~Oec. pec. N. 2.~~

Die Abschaffung der Kuppelhuhte,

oder

gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken überhaupt,

In wie weit dieselbe, zum Besten des gemeinen Wesens, möglich ist.

Nach den allerneuesten Vorschlägen von dieser Art sorgfältig geprüfet und verbessert

von

Christian Heinrich Wilken.

Leipzig,

In der Dyckischen Handlung 1767.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Beantwortung *)

der im 1762sten Jahre von der Bernischen öconomischen Gesellschaft aufgegebenen Frage:

Ob es dem gemeinen Wesen zuträglich, die Kuppelhuhten auf den Feldern, Wiesen, Holzungen und dergleichen Grundstücken aufzuheben? Und wie kann dieses dergestalt geschehen, daß die Gemeinen dadurch den möglichst größesten Vortheil erhalten? **)

Man hätte in dieser Gegend keine Frage aufwerfen können, deren Beantwortung der Beförderung des Feldbaues zuträglicher gewesen wäre, als die gegenwärtige. Denn es giebt in unsern Feldern ungemein viele Grundstücken, welche entweder wenig oder gar nicht gebauet,

*) Diese Abhandlung ist von dem Herrn D. Pillichody der Bernischen öconomischen Gesellschaft also übersendet worden, als dieselbe allhier aus dem Französischen übersetzt erfolgt, die beygefügten Noten ausgenommen. Weil sie bey der Austheilung des darauf gesetz-

aber durch eine merklich bessere Einrichtung viel besser genutzet werden können, als es gegenwärtig geschiehet. Zu dem Ende hatte bereits ein E. Rath im Jahre 1591 denen Unterthanen im Waldenserlande die Erlaubniß gestattet, die Kuppelhuhten abzuschaffen, und dargegen einer jedweden Gemeine, von dergleichen Grundstücken, welche von mehrern Gemeinen mit dem Viehe betrieben werden können, einen besondern Theil als eigenthümlich anzuweisen: welche Erlaubniß auch im 1616ten Jahre durch ein ausdrückliches Gesetz bestätiget wurde; und 1717 erfolgte hierüber ein förmlicher Befehl. Was nun annoch bis auf diese Zeit unvollständig geblieben, sucht die berühmte öconomische Gesellschaft in Bern ferner dadurch vollkommen zu machen, indem sie die Beantwortung der Frage

ver-

gesetzten Preises mehrere günstige Urtheile der erwehnten Gesellschaft vor sich hatte; so zweifeln wir nicht, daß sie auch geneigte Leser finden werde. Vornehmlich, da dieselbe von einer solchen Wichtigkeit ist, daß sie nicht genug von allen Seiten deutlich vorgestellet werden kann; und zwar nicht nur sowohl des bloßen Nutzens wegen, sintemal dieser mehr als zu klar in die Augen leuchtet, als vielmehr der mancherley Schwürigkeiten halber, welche sich in der Ausführung zeigen.

**) Der Herr Verfasser dieser Abhandlung ist ein Doctor der Rechte und Vicedirector der öconomischen Gesellschaft zu Yverdon. Er hat sowohl aus den Gründen des Rechts, als der Haushaltung sehr viel Gutes beygebracht. Weil aber diese beyderseitigen Gründe, ohne genaue Gründe der practischen Geometrie, welche hier durchaus unentbehrlich, beynahe ganz und gar vergebens sind: so werden wir am Ende dieser Abhandlung den beträchtlichen Mangel des Herrn Verfassers hinreichend ersetzen. Uebers.

verlangt: Ob es dem gemeinen Wesen zuträglich sey, die Kuppelhuhten abzuschaffen, und wie diese Abschaffung am vortheilhaftesten geschehen könne? Woraus denn zur Genüge erhellet, daß die aufgegebene Frage zween Theile oder Glieder enthalte: 1) Ob die Kuppelhuhten nützlicher Weise abgeschaffet werden können, und 2) wie dieses dem gemeinen Wesen am zuträglichsten geschehen könne.

Rechtschaffene und eifrige Verehrer eures Vaterlandes! Ich wünsche von Herzen, daß der Himmel eure Bemühungen in einer so wichtigen Sache geseegnen wolle, damit sie nach eurem Wunsche ausschlagen; daß die Landesregierung sie schützen, unterstützen, die Unterthanen die vorzüglichsten Folgen daraus genießen und meine schwachen Bemühungen sowohl euere als meine Hoffnung erfüllen, und jedermann von den Vorzügen einer so wichtigen Sache vollkommen überzeugen mögen!

Erster Theil.

Von den verschiedenen Grundstücken, deren bisherige Kuppelhuhte abgeschaffet werden soll.

Diejenigen Grundstücken, welche man durch eine bessere Cultur und Einrichtung vorzüglicher, als bisher, nutzen könnte, sind nachfolgende: 1) Solche Felder, welche von dem Eigenthümer zuerst genutzt werden, und nachher jegliche drey Jahre braach liegen. 2) Die Wiesen, deren Eigenthümer sie nur zum ersten und zweyten male mähen lassen. 3) Solche Holzungen, welche gehühtet wer-

den; und 4) die Aenger, welche entweder von einzelnen Gemeinen, oder auch besondern Eigenthumsherren dergestalt mit dem Viehe betrieben werden, wie es entweder denen Gesetzen oder dem Herkommen eines jeglichen Ortes gemäß ist.

Wer siehet nun nach dieser kurzen Erklärung nicht, daß es überhaupt zuträglich sey, dergleichen gemeinschaftliche Huhten einzuziehen und denen Eigenthümern dieser Grundstücken den alleinigen Gebrauch zu überlassen, ohne daß diese ferner gehalten wären, fremden Heerden die Huht auf denenselben zu gestatten.

Von denen Aeckern.

1) Was die mittelmäßigen oder schlechten Aecker betrift, oder welche nicht von gleicher Güte gehalten werden: so sind dieselben gewissermaaßen eben diesen Umständen ausgesetzt, ob gleich der Boden durchgehends nicht von gleicher Güte ist. Aus der Ursache können sie nur jegliche drey Jahre die ersten beyden genutzet werden; das dritte aber müssen sie braach liegen. Wenn nun der Besitzer mit denenselben vollkommen nach seinem Gutdünken verfahren könnte; so würde er dergleichen Grundstücken also bearbeiten und bestellen lassen, wie es ihrer innern Güte und Beschaffenheit am besten gemäß wäre. Er würde sie daher das dritte Jahr nicht beständig braach liegen lassen. Wie viele Felder könnten alsdenn nicht mit andern zugleich, sowohl mit Korn als Wicken, mehr besäet werden? Würden ferner diese Felder als bestellte Wiesen gebraucht: so würden sie nicht mehr so viel Unkraut tragen, und man könnte sie, wie vorher, pflügen und besäen. Durch diese verschiedene Art der Bestellung aber mit mancherley Früchten, würde diesen Ländereyen nicht nur auf keine

keine Weise geschadet, sondern deren Fruchtbarkeit ungleich mehr befördert werden.

Von denen Wiesen.

Was 2) diejenigen Wiesen betrift, über welche der Besitzer nicht in allen Stücken vollkommen nach Gefallen schalten kann, sondern mehrern Interessenten die Huhte zugleich gestatten muß: so können diese nicht anders angesehen werden, als ob sie gleichsam nur halb oder unvollkommen genutzet würden; weil der Besitzer so wenig, nachdem sie das erstere oder zweytemal gemähet sind, sie der gemeinen Huht überlassen muß, sich wird angelegen seyn lassen, sie auf einige Weise zu bauen und zu bessern. Denn die Menschen sind nicht von einer solchen Denkart, daß sie sich sollten angelegen seyn lassen, die Vortheile anderer eben so fleißig zu befördern, als ihre eigenen; und im Falle sie der Früchte ihrer Bemühungen nicht einzig und allein genießen können: so überlassen sie sich ungleich lieber dem Müssiggange ganz und gar, und entschlagen sich der Betreibung aller solcher besondern Angelegenheiten, von welchen sie nur einen geringen Nutzen haben.

Von den Holzungen.

3) Mit Holzungen war vor Zeiten der Erdboden reichlich bewachsen, und man bemühete sich ungleich mehr, sie zu verwüsten und auszurotten, als damit gehörig sparsam hauszuhalten. Weil nun dieselben in unsern Tagen schon dergestalt abgenommen haben, daß man deren Mangel deutlich verspühret: so wäre freylich zu wünschen, daß sich ein jedweder Landesherr mit aller Sorgfalt angelegen seyn ließe, daß ein in der menschlichen Haushaltung so unentbehr-

behrliches Stück mehr geschonet und gebessert würde. So lange aber diese Holzungen noch mit dem Viehe betrieben werden; so müssen sie nothwendig am Ende zu Grunde gehen. Ist aber der üblen Haushaltung mit denenselben ohngeachtet, der Boden dennoch von der innern Beschaffenheit, daß das Holz nichts destoweniger beständig anwächset: so hat es eben sowohl seine Richtigkeit, daß die Besitzer nur einen Vortheil daraus ziehen, welcher in Ansehung dessen, welchen sie haben könnten, wenn die Holzungen denen erwehnten Nachtheilen nicht ausgesetzet wären, gar geringe ist. Sie würden alsdenn kein Bedenken ferner tragen, ganze Strecken abholzen zu lassen, weil sie nicht Ursache hätten, daran zu zweifeln, daß dieselben wieder bewachsen würden. Ein kluger Haushalter würde auch ungleich sorgfältiger verfahren und nicht hie und da in seinem Gehölze unbedachtsamer Weise die jungen Holzpflanzen abhauen; sondern er würde so lange warten, bis sie etwan von selbsten verdorret wären, dergestalt, daß keine Hoffnung zu ihrem Wachsthume ferner übrig wäre. Im Falle er nun auf diese Art seine Holzungen nutzete; so würde er von denenselben in der That einen wirklichen Genuß haben. Er würde sich angelegen seyn lassen, sie mit aller Sorgfalt zu bauen und sie in Obacht zu nehmen; weil er nicht mehr besorgen dürfte, daß er, durch das Abfressen der Heerden, ferner um die Früchte seines Fleisses betrogen werden könnte, und auf diese Weise würden die Holzungen in einen ungleich bessern Zustand gerathen.

Von den gemeinen Aengern, Brüchen u. d. g.

Was 4) diese Art der Grundstücken anbetrift, welche ganz und gar nicht gebauet werden, sondern eigent-

eigentlich zum Theil Sümpfe sind, in welchen das Wasser nach und nach faulet; so würden diese durch die Länge der Zeit ungleich nutzbarer gemacht werden, als bisher, da sie zu weiter nichts gedienet haben, als zu einer schlechten Weide vor das Vieh. Denn zeither ist auf diesen Grundstücken weiter nichts gewachsen, als einzelne Stengel Gras, von welchen das Vieh mehr unter die Füße getreten, als es davon gefressen hat. Auch haben dieselben kaum zugereichet, das Vieh derjenigen Gemeinen zu ernähren, welche diese Kuppelhuhte zeither miteinander genutzet haben, da ihnen diese hingegen wohl drey bis viermal so nutzbar seyn könnte, wenn ihnen hierzu der Weg von einem geschickten Haushalter gewiesen würde, wie sie eine dergleichen Nutzung anstellen sollten.

Von dem Nutzen solcher Grundstücken, welche nicht als Kuppelhuhte genutzet werden.

Was vor ungemeine Schätze haben die Menschen sich bisher nicht aus den Händen gehen lassen, welche sie gar füglich von ihren Grundstücken, die ihr eigen sind, hätten ziehen können? Was ist es für eine sträfliche Begierde, daß sie mit der größten Lebensgefahr und einem unerlaubten Betragen über die Weltmeere eilen, Schätze zu gewinnen, und da hingegen solche Güter unter die Füße treten, welche sie durch ihren eigenen Fleiß und Arbeit, worzu sie das Schicksal bestimmet hat, füglich erwerben können? O ihr Völker, die ihr wahrhaftig auf eure wahren Vortheile bedacht seyd und Einsicht genung habet, dasjenige zu erkennen, was euch vortheilhaft ist, die ihr an einem sattsam aufgeklärten Geiste und durch die Verachtung der falschen Ehre wahr-

haftig groß seyd, sehet euch doch um, betrachtet eure liegenden Gründe: so wird es euch an Gelegenheit gewiß nicht fehlen, durch welche ihr Reichthum und Ehre erlangen könnet.

Einwürfe, welche den Ueberfluß betreffen, nebst deren Beantwortung.

Diese Güter aber, werdet ihr sagen, sind auf keine Weise vermögend, unsern gegenwärtigen Zustand zu verbessern, vielmehr wird unser Elend durch den gar zu großen Ueberfluß der Bedürfnisse, deren Preis immer mehr und mehr fällt, vergrößert werden: mithin werden wir durch die Bearbeitung und den gar zu fleißigen Bau unserer Grundstücken einen ungleich geringern Preis der Lebensmittel erwerben, als vorher durch unsere Nachläßigkeit. Diese Einwürfe aber bestehen in einem bloßen Irrthume. Denn ihr werdet in der That reich an solchen Bedürfnissen seyn, welche sowohl zu der Nothwendigkeit des Lebens, als dessen Bequemlichkeit gehören; und wenn ihr dieses nicht einmal in eurem Ueberflusse seyn könntet, was für ein Unglück würdet ihr alsdenn auszustehen haben? Ihr werdet vermögend seyn, sowohl euch, als den Künstler, Handwerksmann, die Armen und alle die, welche von ihren Bemühungen ihr Brod haben müssen, ungleich mehr zu bereichern und ihnen ihre Umstände zu erleichtern, als bisher: weswegen denn ein solcher Reichthum des Landes jederzeit ein wahrhaftiges Glück vor eine große Menge der Einwohner desselben seyn wird.

Von denen trocknen Plätzen und Vorraths-häusern.

Ihr Zinnßherren, Besitzer vieler Grundstücken und reichen Ackerleute, wir sehen bereits denjenigen Aufstand vorher, welchen ihr erregen werdet. Was diejenigen trocknen Plätze anbetrift, wo das Getraide getrocknet wird, wie auch die Vorrathshäuser, die man bisher erbauet hat, und gegenwärtig noch ferner deren mehrere anleget, um darinnen den Ueberfluß zu verwahren: so könnet ihr gewiß versichert seyn, daß die bereits von der hohen Landesobrigkeit genommenen Maaßregeln, welche diese auch jederzeit wird auszuführen wissen, schon vermögend seyn werden, euch wider diese Besorgnisse in Sicherheit zu setzen.

Von der Verbesserung des Ackerbaues.

Ueber dieses könnet ihr noch versichert seyn, daß die Verbesserung des Ackerbaues nicht eben den Zweck hat, euch mit überflüßigen Lebensmitteln zu versehen, dergestalt, daß ihr nicht wisset, was ihr damit machet sollet; sondern daß man dadurch einen hinreichenden Vorrath vor diejenigen zu erlangen suchet, welche dergleichen nöthig haben, daß andern ihr Hauswesen so viel als möglich, durch eine gute Haushaltung erleichtert werde, so viel es nämlich die Beschaffenheit der Gegend, die Lage eines jedweden Orts und die Bequemlichkeit des Abganges und Ausfuhre dieser Bedürfnisse gestattet. Der Vorschlag also, diejenigen Felder, Aenger und Grundstücken überhaupt, welche bisher als Kuppelhuhte genutzet worden sind, einzelnen Besitzern auf alle Weise vollkommen eigen zu machen, hat eben nicht die Vermehrung des Getraides zu ihrer nothwendi-

gen

gen Absicht. Vielmehr erlanget ein jedweder Besitzer dieser Grundstücken eine solche Herrschaft über dieselben, daß er mit ihnen blos nach seinem Gutdünken verfahren kann, wie er will, indem er an denenselben niemanden ferner, wie vorher, das geringste Recht zugestehen darf, sintemal seine Haushaltung guten Theils von dem Belieben seiner Nachbarn abhieng, daß er vielmehr nunmehro also verfahren kann, wie es blos seine eigenen Vortheile erfordern; daß alle die verschiedenen Arten der Feldfrüchte also nothwendig gleichsam von selbsten zunehmen müssen und das Vermögen aller und jeder Unterthanen überhaupt in einem gewissen Gleichgewichte sich befinde; und endlich der Ueberfluß des einen auf keine Weise dem andern zum Nachtheil gereiche. Alles dieses will ich hier nicht Stückweise auseinander setzen; weil von diesen Wahrheiten alle und jede Gesellschaften zum Ueberfluß überzeuget sind.

Einwürfe, welche die Heerden angehen.

Was aber soll man denn mit allen Arten der Viehheerden thun, welche die Felder alsdenn bedecken werden, wird man ferner fragen, und welche das ganze halbe Jahr hindurch auf den Grundstücken die Weide haben, und zwar ohne, daß sie denen Besitzern fast das geringste kosten? Dieses wird man euch sogleich zeigen, und ihr habet dasselbe schon einzusehen angefangen, eher, als ich es sage, und eben dieses ist eine reichliche Quelle von Vortheilen, sowohl vor euch, als euer Vieh.

Antwort

Antwort auf diese Einwürfe, nebst den Vortheilen, welche aus diesem Verfahren erfolgen.

Was euch betrift: so ist bereits angezeigt, daß, wenn eure Felder gehörig bestellet und durch euren Fleiß und Arbeit in einen tragbaren Zustand gesetzet werden, ihr davon ungleich mehr erndten werdet, als ihr sowohl zu eurer und der Eurigen Unterhaltung, als auch vor euer Vieh nöthig habet; mithin könnet ihr auch die Anzahl dieses eures Viehes um eben so viel vermehren, als euer Vorrath am Viehfraße, zunimmt.

Was euch nun ferner anlanget: so ist euer Vieh nunmehr beständig unter eurer Aufsicht, und ihr könnet mit demselben auch eine ungleich bessere Verfügung machen; mithin werdet ihr auch nicht mehr gehalten seyn, auf dem Felde umher zu irren, eure Zeit zum Theil zu verderben, um es zu suchen und den Schaden zu ersetzen, welchen es etwan angerichtet hat, wenn ihr es wieder haben wollet, im Falle es gepfändet und eingetrieben worden.

Nächst diesem, so werdet ihr ferner den Vortheil haben, daß ihr eine ungleich größere Menge von Mist erhaltet, womit ihr eure Aecker und Weinberge ungleich reichlicher düngen könnet, als vorher, da derselbe mit genauer Noth zu diesem Zwecke hinreichend war, nunmehr aber nach eben der Verhältniß des Viehes und der Länge der Zeit zunimmt da dieses im Stalle gestanden ist. Mithin werdet ihr auch ungleich eher vermögend seyn, euren Grundstücken den so nöthigen Nahrungssaft reichlicher zu gewehren, als vorher.

Von den fernern Vortheilen.

Was nun die Vortheile anbetrift, welche sowohl euch, als euer Vieh angehen: so beruhen dieselben auf nachfolgendem. Wenn das Vieh beständig in den Ställen stehet, so nimmt es ungleich besser zu; es wird viel stärker, feist und zu der Arbeit merklich tauglicher. Nächst diesem, so ist auch nicht zu besorgen, daß man entweder hie oder da etwan ein Stück versunken und krepiret antreffen werde. Auch ist nicht zu befürchten, daß es von den wilden Thieren zerrissen werde; daß es verdorben oder faules Wasser säuft, ungesundes Futter frisset oder nach einer langweiligen beschwehrlichen Arbeit, sich in einer gar zu kühlen Nacht erkältet und krank wird. Ferner ist auch nicht zu besorgen, daß es von andern bösen Thieren seines gleichen verwundet, beschädiget oder von diesen mit einer schädlichen Seuche angestecket wird. Endlich so dürfet ihr auch nicht besorgen, daß es gestohlen, gepfändet und eingetrieben wird.

Von der Nothwendigkeit der Viehweide.

Indessen möchte jemand fortfahren einzuwenden, es sey nichts destoweniger die Weide vor das Vieh unumgänglich nothwendig. Er wird verlangen, es werde zuweilen erfordert, daß das große Vieh grün Futter bekomme; das kleinere Vieh aber werde nicht so gut seyn, wenn man es nicht auf die Weide, die Stoppeln und trockene Weide treiben könne; und endlich würde auch der Unterhalt desselben beständig in den Ställen oder auf dem Hofe zu kostbar.

Beant-

Beantwortung.

Alles dieses wird man gar leicht zugeben; nichts destoweniger aber wird man nicht umhin können, uns nachfolgende Puncte zuzugeben. 1) Was den Einwurf in Betracht des großen Viehes anbetrift, derselbe von gar keiner Erheblichkeit ist: aus der Ursache, weil man dadurch, daß die Kuppelhuhte auf den Grundstücken abgeschaffet und diese gewissen Besitzern vollkommen eigenthümlich geworden, man zu seinem Antheile eine ungleich bessere Huht und Weide erlanget hat, als sie vorher genutzet wurde. 2) Daß die Verfügung, vermöge welcher die Kuppelhuhte abgeschaffet werden und jedweder Interessent einen blos ihm eigenthümlichen Antheil erhalten soll, diejenigen schlechten Grundstücken nicht angehe, auf deren Verbesserung alle Bemühungen des Landmannes, sie tragbarer zu machen, umsonst angewendet seyn würden. Solche unfruchtbaren steinigten und trocknen Gegenden mögen füglich in der Klasse der gemeinschaftlichen Huht und Weide verbleiben, damit die Schaafe ferner den wilden Timian und Quendel darauf verderben mögen. 3) Daß, ob gleich eure Aenger und Braachfelder nicht ferner zur gemeinen Huht und Weide dienen, dieselben nichts destoweniger dem Viehe eines jedweden Eigenthümers insbesondere sehr nützlich seyn können. 4) Daß die Schwierigkeit das kleine Vieh auf denenselben zu weiden, weil es daselbst nicht wohl gehühtet werden könne, ganz und gar wegfalle; weil nach Verlauf von einigen Jahren ein dergleichen Grundstück, welches einem Interessenten einzig und allein eigen geworden ist, füglich mit einem Zaune, Graben oder dergleichen eingeschlossen werden kann. Sollte es aber 5) merkliche Schwierigkeiten machen, alle derglei-

dergleichen Grundstücken erwehntermaaßen einzuschließen, wie sollte es denn möglich seyn, daß euer kleines Vieh auf Stoppel- und Braachfeldern besser in Acht genommen würde. Wenn ich auch endlich annehme, daß sich alles der Huht und Weide eures Viehes auf gewissen einzelnen Grundstücken, welche euch durch die Abschaffung der gemeinschaftlichen Huht und Weide eigen geworden sind, widersetzte; sollte denn eine solche kleine Hinderung, welche der Huht erwehnter maaßen entgegen stehet, so sehr wichtigen Vortheilen wohl das Gleichgewichte halten können, welche nothwendig aus der Abschaffung dieser gemeinschaftlichen Huht und Weide entstehen? Keinesweges. Hieraus ziehen wir also die Folge: daß die Abschaffung der gemeinschaftlichen Huht und Weide, oder der so genannten Kuppelhuhte sehr vortheilhaft ist; welches denn eben dasjenige war, welches ich beweisen sollte. Indessen wollen wir nunmehro zu dem zweyten Theile unserer Abhandlung weiter gehen und zeigen: **Wie diese Veränderung zum möglichst größesten Vortheile gelangen könne.**

Der
zweyte Theil.

Erklärungen.

Anfänglich muß ich so gleich bemerken, daß die Redensart **zum möglichst größesten Vortheilen der Gemeinen** in dem allerweitläuftigsten Verstande genommen werden müsse; daß also nicht nur die Vortheile darunter verstanden werden, welche

welche blos denen jeglichen Gemeinen überhaupt zuwachsen, sondern auch diejenigen, welche alle und jede einzelnen Glieder dadurch erlangen; auch werde ich beyde mit einander in der Vorschrift eben der Maasregeln verbinden, welche ich zu der Ausübung des erwehnten Verfahrens angeben will, und dieser doppelte mit einander verbundene Vortheil wird unstreitig den möglichst größesten Nutzen der Gemeinen überhaupt gewehren.

Nächst diesem so muß ich ferner anmerken, daß die Mittel, durch welche diese Veränderung, von welcher die Rede ist, erhalten werden soll, auf eben die Weise verschieden seyn müssen, wie die Grundstücken, z. E. Felder, Wiesen, Holzungen u. d. g. welche bisher gewissen Interessenten gleichsam unvollständig eigen gewesen sind, und wie überdieses die Arten der Huht, Weide und Holzungen ebenfalls von einer besondern Art und gewissen Gemeinen bisher nicht anders, als mit vielen Einschränkungen, zuständig gewesen sind.

Ich will mich so gleich deutlicher erklären. Was die erstern Arten der Grundstücken anbetrift, deren Kuppelhuhte abgeschaffet und welche nunmehr gewissen Besitzern eigenthümlich werden sollen; so könnte dieses füglich, vermittelst eines gewissen Abtrages an die Gemeinen erhalten werden, welcher, nachdem der Nutzen einer jeglichen dieser Gemeinen bisher entweder mehr oder weniger betragen hat, welchen eine jedwede derselben nunmehr entbehren muß, diesen Umständen verhältnißmäßig zu bestimmen wäre. Die letzteren Grundstücke aber müßten von denen Gemeinen, zum Besten und Gebrauche derer Interessenten, diesen, jedoch mit einigen Ausnahmen, übergeben werden.

Diese Abgabe, um welche ein Grundstücke einem Interessenten privative eigen überlassen wird, muß von denen auswärtigen ungleich höher abgetragen werden, als denen einheimischen: weil jene nach der erstern Erndte von ihren Grundstücken weiter nichts erlangen können, da hingegen diese, nachdem die übrigen Umstände durchgehends verglichen sind, darauf noch die vollkommene Huht behalten.

Uebrigens habe ich nicht zu besorgen, daß ich bey dieser Absicht, welche ich gegenwärtig habe, mich wider die angenommene Gewohnheit verstoßen werde; weil ein wohleingerichtetes Hauswesen jener nicht anders unterwürfig seyn kann, als wenn sie von der allerbesten Art ist. Ueber dieses darf ich mir auch kein Gewissen darüber machen, wenn ich von der öconomischen Einrichtung in etwas abweiche, im Falle diese neue Einrichtung andere Maaßregeln erfordert. Das Gesetz vom 1717ten Jahre ist an sich, in seiner Absicht und heilsamen Folgen, welche es verursachet hat, sehr gut; es war auch nach den damaligen Umständen und denen Berichten, welche die obrigkeitlichen Personen in denen Städten und auf dem platten Lande abgestattet hatten, sehr wohl eingerichtet; so wie die Frage aber gegenwärtig nach eben dergleichen ähnlichen Umständen zu entscheiden ist, muß man ungleich anders verfahren. Denn man verlanget ganz neue Mittel, man hat andere Absichten und Begriffe: was mich anbetrift, so werde ich von allen diesen die meinigen mittheilen, und mich glücklich schätzen, wenn unter einer ziemlichen Anzahl derselben einige bemerket werden, welche zu dem allgemeinen Besten etwas beyzutragen, geschickt sind.

Von

Von der Abgabe dererjenigen gemeinschaftlichen Interessenten, welche ein bisher gemeinschaftlich mit dem Viehe betriebenes Grundstück als privative eigen erlangen sollen.

Von den Feldern.

Wenn Ländereyen privative eigen, oder deren Kuppelhuhte eingezogen werden soll; so würde man an diejenige Gemeine, deren Glieder nunmehro auf ein solches Grundstück, in Betracht der Huht, sogleich ganz und gar Verzicht thun müssen, etwan den sechsten Pfennig zu entrichten haben, um diese Glieder dadurch schadlos zu halten. Was mich nun anbetrift, so halte ich davor, man dürfe an keine fernere Schadloshaltung gedenken, weil alle und jede Interessenten dadurch ungleich besser und unmittelbar schadlos gehalten werden, indem die Kuppelhuhte abgeschaffet wird und ein jeder derselben ein solches Grundstück privative eigen erhält; was man überdieses nun noch ferner an die Gemeine entrichtete, wäre also nicht anders anzusehen, als eine fernere Schadloshaltung: weswegen denn dieselbe eben nicht so gar hoch angesetzet werden dürfte. Indessen ist der sechste Pfennig schon eine gar ansehnliche Einnahme und also beschaffen, daß durch dieselbe die Gemeinen zu der Abschaffung der Kuppelhuhte füglich gereizet werden können; ob sich gleich die vorigen Zeiten merklich geändert haben, indem die Umstände gegenwärtig ganz anders sind. In Betracht dessen also, daß die Gemeinen diese Art der Einkünfte nicht anders, als im Namen der gesammten Mitglieder zögen, und diese sich dadurch fast ganz und gar schadlos gehalten zu seyn erachten könnten, daß dergleichen Felder ihnen nunmehr privative

eigen geworden, und es endlich das gemeine Beste erfordert, daß dergleichen Veränderungen durchgehends, mit Genehmigung derer Interessenten, gemacht werden; so deucht mir, daß es genung sey, wenn die Bürger aus denen Städten an die Gemeine vor den Werth der bisherigen Huht, welche sie mit dem Viehe genutzet haben, den zwanzigsten Theil des taxirten gegenwärtigen Werthes ihrer Aecker, nachdem vorher die Abgaben überhaupt von denenselben abgerechnet worden, entrichteten.

Von den Wiesen.

Was 2) die Wiesen anbetrift, im Falle dieselben privative eigen werden sollen; so halte ich davor, daß man von ihnen gleichfalls den sechsten Theil ihres Werthes an diejenigen Gemeinen entrichten müsse, welche bisher das Recht der Huhte geübt haben: iedoch mit einigem Unterscheide. Denn sind es solche Wiesen, von welchen die Gemeinen das Grummet zu ihrem Besten erndten, oder ihnen dieses zu nutzen frey stehet; so scheint mir der sechste Pfennig eben nicht zu viel zu seyn, weil ihnen das Recht zuständig ist, die Schadloshaltung schlechterdings zu fordern; sind es aber solche Wiesen, welche so gleich mit dem Viehe betrieben werden, sobald sie nämlich zum erstenmale gemähet sind; so deucht es mir, man müsse hier eben die Betrachtung statt finden lassen, welche ich bey der Abstellung der gemeinschaftlichen Nutzung derer Aecker gemacht habe, und daß also die Interessenten vor diese Art der Wiesen nicht mehr entrichteten, als etwan den zwanzigsten Pfennig. Gehöret aber dem Besitzer das erste und andere Gras; so ist meine Meynung, daß derselbe an die Gemeine nur 1 p. c. entrichte.

Von den Holzungen.

Was 3) die Holzungen anlanget, in welchen mehrere Gemeinen die Huhte haben; so achte ich darauf nicht, wenn gleich einer oder der andere das Recht gemeinschaftlich hat, ein Holz abzuholzen: weil man durch gewisse Gesetze und Vorschriften es schon dahin bringen kann, daß mit dergleichen Grundstücken, in Betracht dieses, gehörig dergestalt zu Werke gegangen werde, damit das Holz nicht zu Grunde gerichtet wird. Ich bekümmere mich also um weiter nichts, als dasjenige Recht zu erörtern, oder vielmehr abzustellen, welches der Erhaltung derer Holzungen so sehr nachtheilig ist; und um dieses mein Vorhaben zu bewerkstelligen, so halte ich davor, daß man diese Arten der Grundstücken auf eben die Weise privative eigen machen könne, wenn die Interessenten oder Eigenthümer an die Gemeinen, wie bey denen Feldern, den zwanzigsten Theil des Werthes eines solchen Grundstückes bezahleten, und zwar ohne, daß in diesem Preise der eigentliche Werth des stehenden Holzes mit begriffen wäre; wo nicht etwan der Besitzer eines z. E. ziemlich großen Holzes, wenn er dasselbe in gewisse ordentliche Gehaue eingetheilet, lieber wollte, daß das Vieh in dieselben eingetrieben würde, weil diese Huhten füglich darinnen gestattet werden können, ohne daß dadurch dem Holze einiger Schaden zuwachsen könnte.

Bisher habe ich weiter nichts in Betracht gezogen, als dasjenige, was die Glieder der Gemeinen an eben diese ihre Gemeinen zu entrichten haben, im Falle sie die gemeinschaftliche Huht abzuschaffen, sich entschließen; gegenwärtig aber werde ich mir angelegen seyn lassen, zu untersuchen, wie viel die bloßen Einwohner oder auch auswärtige Interessenten bezahlen,

wie auch, was sie, in Betracht derer Gemeinen, welche die Huht haben, noch ferner beobachten müssen.

Von dem, was die auswärtigen zu entrichten haben.

Oben habe ich bereits angezeiget, daß diejenigen, welche eigentlich keine Bürger oder Glieder der Gemeinen sind *), an diese ungleich mehr bezahlen müssen, im Falle ihre Grundstücken privative eigen werden sollen: und die Ursache hiervon ist, weil die letztern nicht gleich denen Bürgern, so wenig auf fremder Interessenten Grunde und Boden, als eigenthümlichen Grundstücken, welche nicht privative eigen, oder auch auf denen die Huht haben, welche der Gemeine zuständig sind, und sie also durch diese Veränderung ein ihnen vortheilhafteres Eigenthum erlangen, als jene, weswegen es denn gar billig ist, daß sie auch mehr bezahlen, als eben dieselben. Damit aber die Einwohner und übrigen Interessenten, welche eigentlich zu der Gemeine nicht gehören, an den Vortheilen doch einigen Antheil mit nehmen mögen, welche durch diese neue Veranstaltung erhalten werden; so halte ich davor, es sey genung, wenn sie noch einmal so viel entrichtet: vor die Felder nämlich, was die Wiesen aber betrift, wo die Gemeinen selbige nicht mehr, als nur einmal mähen dürfen, wie auch vor die Holzungen, den zehenden Pfennig; vor diejenigen Wiesen aber, wo die Gemeinen das Grummet mähen, den dritten Pfennig, und endlich

*) Was den Befehl von 1717 die Abstellung der Kuppelhuhte betreffend, anlanget; so wird darinnen kein Unterscheid zwischen den wirklichen Gliedern der Gemeine, und denen beobachtet, welche eigentlich nicht zu der Gemeine gehören.

endlich vor die, wo weiter nichts gemeinschaftlich ist, als das letzte Grummet, 2. p. C. zur Vergeltung.

Nächst diesem so muß ich hier anmerken, daß diese allhier von mir bestimmten Abgaben oder Preise gar sehr willkührlich sind, und es nicht darauf ankommet, ob dieselben ein wenig höher oder geringer angenommen werden, sintemal dem Werthe dieser neuen Einrichtung dadurch eben nichts abgehet; würde derselbe aber entweder gar viel höher oder geringer angenommen, so würde ich solches allerdings schädlich erachten.

Von der Vergleichung der Gemeinen unter einander.

Was das Recht der gemeinschaftlichen oder Kuppelhuhte *) anlanget, welches unter den Gemeinen statt findet, so wäre ich der Meynung, daß, wenn bey diesem Rechte auf beyden Seiten, wie es denn die meiste Zeit zu seyn pfleget, eine Art der Gleichheit statt findet, eine jedwede derer gedachten die Gemeinen, ihres eigenen Bestens wegen, einander diese Abgaben ganz und gar erliessen, im Falle sie eine dergleichen Veränderung mit ihren Grundstücken oder Abstellung der Kuppelhuhte vornehmen wollen. Zeigte sich aber auf beyden Seiten eine merkliche Ungleichheit derer Gerechtsamen, denn auf Kleinigkeiten kommt es hier nicht an, oder es wäre auch auf der einen Seite ganz und gar kein Recht vorhanden, welches dem auf der andern Seite die Waage halten könnte; so hätten sich die Gemeinen, keinesweges aber die einzelnen Besitzer der Grundstücken, mit einander zu vergleichen, und zwar derge-

*) Das Triftrecht.

dergestalt, daß sie beyderseits einander gleich viel schadlos hielten. Indessen sehe ich wohl voraus, daß alle dergleichen Verfügungen ohne alle Schwierigkeiten nicht wohl gemacht werden können; dem allen ohngeachtet aber würde man doch endlich diesen wichtigen Vortheil dadurch erhalten, daß man ein für allemal allen dergleichen häufigen Zwistigkeiten, welche unter denen Gemeinen in Betracht der gemeinschaftlichen Huht unvermeidlich sind, mit einem male ein Ende machte.

Nachdem nun der vorerwehnte Abtrag, welchen die Gemeinen einander entrichten sollen, also bestimmet worden, wie es die innere Beschaffenheit der Grundstücken, in Beziehung auf den Zustand der Eigenthümer und die Rechte der Gemeinen gemäß ist; so bleibt mir, in Betracht dieses, weiter nichts übrig, als daß ich nur denjenigen Fuß festsetzte, nach welchen dieser Preis oder Abtrag eingerichtet und abgetragen werden soll.

Bestimmung des Abtrages, welcher von denen privative eigenen Grundstücken geschehen muß.

Dieser Abtrag müßte eigentlich von dreyen Commissarien, welche aus dem Gerichte des Ortes ernannt worden und die beste Erkenntniß und Erfahrung von dem Werthe des Erdreichs hätten, bestimmet werden, welche auch, bevor sie die geringste Veränderung vornähmen, die Taxe der Grundstücken mit vollkommener Unpartheylichkeit bestimmeten; nächst diesem in genaue Betrachtung zögen, ob dieselben entweder frey, oder mit Abgaben und Dienstleistungen beschwehret wären. Alles dieses müßte so gleich angezeiget und durch einen Gerichtsschrei-

schreiber niedergeschrieben werden, wovor er denn die Bezahlung vor jegliches Grundstück von dem Eigenthümer erhielte. Diese erwähnten Commissarien müßten alle drey vor die Taxe eines jeglichen Stückes Landes so viel bekommen, als der Gerichtsschreiber einzig und allein, sowohl vor die allgemeine Einrichtung der Grundstücken, welche privative eigen werden sollen, zu machen, als auch die Preise davon einzuschreiben; nächst diesem, was davon überhaupt entrichtet werden muß: nachher die ausdrückliche Genehmigung der Gemeinen in ein besonderes Buch, mit einem breiten Rande und guter Schrift einzutragen, jegliches Grundstück wohl und gehörig bestimmt, jedwedes Hauptstück genau unterschieden, mit andern verglichen und am Ende des Werkes ein richtiges Hauptregister, in welchem die Namen aller Eigenthümer befindlich sind, zu liefern. Uebrigens wäre bey diesem Verfahren weiter nichts nöthig, als daß man wenigstens in den mehresten Gegenden die Erbregister und Verzeichnisse derer Erbherren von ihren Gütern nachahmete.

Von der Art der Bezahlung.

Nachdem dieser Preis einmal festgesetzt worden, so würde es vor die Gemeinen sowohl als Eigenthümer am besten seyn, wenn er auf einmal baar abgetragen würde: denn in Kleinigkeiten oder nach und nach denselben abzuführen, möchte vor denjenigen beschwerlich seyn, welcher die Bezahlung empfängt. Nichtsdestoweniger aber, da dieses nicht von allen Eigenthümern ohne Unterscheid auf gleiche Weise geschehen kann; so möchte es einem jedweden erlaubt seyn, diesen Abtrag gegen eine gerichtliche Hypothek derer privative eigen gewordenen Grundstücken, und zwar gegen 5 p. C. schuldig zu bleiben.

Uebrigens halte ich eben von gar zu grosser Vorsichtigkeit und überflüßigen Kosten nichts, und aus der Ursache rathe ich auch nicht dazu; man hat dieselben auch bey einer jedweden andern Einrichtung so sorgfältig zu vermeiden, als immer möglich ist. Ich wollte daher, die Eigenthümer sage ich, eben nicht dazu verbinden, daß sie Wechselbriefe oder Reverse von sich stellen oder annehmen sollten; sondern es würde genung seyn, wenn nur alle diejenigen Grundstücken unter den Namen eines jedweden, dem sie privative eigen geworden, geschrieben würden; daß man dabey den Preis des Grundstückes und wie viel vor dessen Veränderung entrichtet worden, bemerkte, wie wir eben angezeiget haben; nächst diesem die Art und Weise der Bezahlung noch hinzu fügte, wie auch den Transport der auf eben die Weise nicht erlangten Grundstücken unter eine andere Rubric setzte, je nachdem ihr Besitz geändert worden oder sie in andere Hände gekommen wären.

Von denen hierwider eingewendeten Unbequemlichkeiten.

Diese Einrichtung, welche hier vorgeschlagen ist, möchte vielleicht jemand einwenden, würde alsdenn vortreflich seyn, wenn nicht sowohl die Nutzung der Grundstücken, als deren Eigenthum von uralten Zeiten her bestimmet wären; man wird also nicht vermögend seyn, diejenigen Veränderungen, welche hier vorgeschlagen werden, damit vorzunehmen, ohne daß man auf der einen oder andern Seite viele Unruhen und eine Menge von Ungemächlichkeiten anrichten sollte.

Beant-

Beantwortung.

Alles dieses, ich gestehe es, hat seine Richtigkeit; aber hieraus folgt noch nichts. Denn es giebt keinen Irrthum, keine Art des Vorurtheiles, auch keine üble Gewohnheit, welcher die eben erwehnte Verfügung nicht nachtheilig wäre; jene aber sind solche Ungemächlichkeiten, welche nur eine kurze Zeit dauern, und die man, wegen der durch diese neue Einrichtung erhaltenen wichtigen und beständigen Vortheile, nicht in Betracht ziehen darf. Indessen wollen wir doch die Schwierigkeiten einigermaassen erwägen und sie zu heben suchen *).

Von den Schwierigkeiten in Betracht der Cultur und Aberndtung der Grundstücken.

Die erste Schwierigkeit würde hierinnen zu setzen seyn. Diejenigen Aecker, welche in der Braach gelegen sind, werden gegenwärtig allezeit auf eine gleichförmige Weise bearbeitet, das Pflügen sowohl, als das Aberndten derselben geschiehet jegliches zu gleicher Zeit, und alles dieses, indem man von dem einem Stücke über das andere nach der Reihe fortgehet, ohne daß dadurch einiger Schaden angerichtet wird. Wenn nun die Felder durchgehends durch eine allgemeine Einrichtung privative eigen würden, so könnte dieses nicht mehr statt finden: denn nachdem ein jedweder nunmehr insbesondere sein Eigenthum

*) Durch diese Schwierigkeiten und Kosten darf man sich eben nicht abschrecken lassen; weil sie nur eine kurze Zeit währen und gegen solche Vortheile nicht gerechnet werden können, deren in der That sehr viele durch eine solche neue Einrichtung erhalten werden, und welche auch alle künftige Zeiten hindurch beständig fortdauern.

thum dergestalt erlanget hat, daß er sich, in der Bearbeitung und dem Gebrauche seiner Grundstücken, ferner nach niemanden richten darf; so wird er auch ein jedwedes derselben auf eine solche Weise bestellen und so nutzen, als es ihm gefällt. Der eine wird also seinen Acker z. E. zu einer Wiese machen, der andere wird Winterkorn drauf säen, und ein dritter Sommergetraide. Weil nun diese Grundstücken auf so mancherley verschiedene Art und Weise bestellet sind; so müssen sie nothwendig auch zu verschiedenen Zeiten geerndtet werden: wie soll nun alsdenn der eine Nachbar über die Stücken des andern kommen, ohne daß er ihm Schaden zufüget? Dieses wird freylich so lange nicht geschehen können, als man die Felder und Grundstücken in eben dem Zustande lässet, in welchem sie gegenwärtig sind. Es wird aber alles sehr leichte, wenn man durch alle diese Wannen oder besondern Theile der Feldmarken einen oder mehrere Wege oder Reine anleget, nachdem jene nämlich entweder kleiner oder größer sind, und alle in einer solchen Wanne gelegenen Aecker einen solchen gemeinschaftlichen Zug bekommen, daß derselbe durchgehends gegen diese erwehnten Wannenwege und Reine gehet, und sich an diesen endiget.

Schwierigkeiten in Betracht der Reine und des Zuges der Aecker.

Aus diesem Verfahren aber entstehen 2) selbst neue Schwierigkeiten. Denn zuerst wird es nicht möglich seyn, die Einrichtung dergestalt zu machen, daß alle diese Stücken auf die erwehnten Wannenwege und Reine stoßen sollten, und zwar ohne daß dadurch die Anzahl derer letztern sehr vermehret und viele Aecker zertheilet würden: und dieses hat allerdings seine

seine gute Richtigkeit. Vermöge des Verkaufes, der Verlegung dieser Aecker aber, wie auch desjenigen Tausches, zu welchen man die Besitzer der Grundstücken untereinander anhalten müßte, würde man schon im Stande seyn, die Einrichtung mit denen Ländereyen ein vor allemal also zu machen, und man würde an jedwedem Stücke eines Besitzers, welchen man schadlos halten wollte, eine Furche herunter ziehen können; dergestalt, daß alle die übrigen erwehnten Stücke von ihrem Grund und Boden etwas beytragen müßten.

Schwierigkeiten in Betracht derer verschiedenen Rechte der Interessenten.

Recht wohl, wird man 3) einwenden und sagen: stehen denn nicht allen diesen Veränderungen die Rechte der Erbherren, der Eigenthümer, Schuldforderer und Lehnsleute entgegen? Alles dieses sind ja eben diejenigen Hindernisse, welche sich gleichsam mit vereinigten Kräften wider eine solche neue Einrichtung vereinigen. Es hat dieses auch gleichfalls seine Richtigkeit: denn wenn alle diese Rechte in strengem Verstande genommen werden, so sind sie freylich einer solchen neuen Verfügung zuwider; die wirklichen Vortheile aber, welche diese eben erwehnten Interessenten gleichfalls dadurch erlangen, erfordern eben diese Einrichtung eben so stark; und welches Recht sucht man wohl mit allen Kräften zu behaupten, wenn es einem selbst zu wirklichem Schaden gereichet? Nun aber erfordert das allgemeine Beste eine solche Veränderung; sollte denn dieser Grund bey einer Gemeine vor einem jedweden andern, welcher von einer geringern Wichtigkeit ist, nicht den Vorzug verdinnen; vornehmlich, wenn der-

jenige,

jenige, welcher zu seinem Schaden etwas nachgeben muß, denselben wieder ersetzt bekommt.

Wenn man nun dieses annimmt; so kann man damit den Anfang machen, daß man durch diejenigen Wannen die Feld- oder Wannenwege ziehet, welche zu eben der Zeit nicht genutzet werden, oder dasselbige Jahr braach liegen, und man kann deren drey ziehen, je nachdem es diejenige Vertheilung des Braachfeldes erfordert, welche zu der Vollendung dieses Verfahrens nöthig ist.

Von denen Besitzern.

Indessen wird man leicht einsehen, daß die Besitzer durch die Anlegung dieser Wannenwege von ihrem Erdreiche etwas einbüssen; man wird aber eben sowohl begreifen, daß sie eben dadurch hinreichend schadlos gehalten werden, daß sie ihre Grundstücken besser bestellen und nutzen können. Diejenigen, welche gar sehr kleine Stücken hätten, dergestalt, daß sie nicht auf diese Wannenwege ziehen könnten, müßten dahin gehalten werden, dieselben zu verkaufen, oder sie auch zu vertauschen, und dagegen andere Aecker zu nehmen, je nachdem es die verschiedene Beschaffenheit der Sachen erforderte; der Nachbar müßte gehalten seyn, diese veräußerten Aecker entweder zu kaufen, sie gegen andere einzutauschen, oder sich auch aus dieser Wanne weg verlegen zu lassen *). Hiernächst müßten sich die Eigenthümer untereinander wohl verstehen, nach der Taxe müßte alles geschätzet und verglichen werden; könnte man aber so wenig über den Fuß

*) Wenn man sich nicht auf diese allhier erwehnte Weise beträgt, so wird man nicht vermögend seyn, diese neue Einrichtung anders, als auf einen alten Fuß und eben solche Maaßregeln zu gründen, folglich viele Mängel beybehalten.

Fuß derselben, als auf eine andere Art, mit einander einig werden; so müßte man, damit alles bestmöglichst behandelt würde, gewisse dritte Personen ernennen, welche der Gegend kundig, nicht selbst bey der Feldmark mit intereßiret wären, und von deren übrigen Eigenschaften wir am Ende dieser Abhandlung ausführlicher handeln wollen.

Die großen Vermehrungen der Grundstücken sind bey dieser neuen Einrichtung nicht nothwendig.

Hierdurch ist eben meine Meynung nicht, den Rath zu geben, daß man wider seinen eigenen Willen beträchtliche Vermehrungen vornehmen solle; sondern ich überlasse dieses der Uberlegung derer Besitzer, welche nach ihren Gutdünken in diesem Stücke also verfahren können, wie sie glauben, daß es ihnen am allerzuträglichsten seyn wird. Denn, wenn man sie hierzu zwingen wollte, so würde dadurch ihr Eigenthumsrecht gar zu sehr eingeschränket, und ihnen die Freyheit, dergleichen Grundstücken zu verkaufen, benommen werden. Nächst diesem so würden in der Folge der Zeit diese Breiten immer nach und nach zuerst in merklich große und darauf in kleinere Stücke nothwendig zertheilet werden, und wenn man dieses durch Gesetze verhindern wollte, so würde dadurch die mannigfaltige Art der Veräusserung der Grundstücken verhindert werden; wovon uns die Erfahrung, derer ausdrücklichen Gesetze und Gewohnheiten ohngeachtet, diese Einrichtung betreffend, zur Gnüge überzeuget, und von dem Gegentheile belehret haben. S. Essai sur le Coutûmier f. 43. *)

Von

*) Von dem Verfasser dieser Nachrichten.

Von den Mißbräuchen der vielfältigen Theilung bey den Theilungen der Erbschaften.

Alles dasjenige, was ich wünschte, würde dieses seyn, daß man das Gesetz von der Theilung der Grundstücken nicht so sehr misbrauchte, und die bereits getheilten Aecker nicht wiederum vom neuen in gar zu kleine Stücken theilete: denn weil es deren einige giebt, vornehmlich unter den Bauern, welche von ihrer thörichten Einbildung oder Eigensinne getrieben, dasjenige ihnen durch Erbschaft zuständige Land allemal wirklich oder in Natura haben wollen, und dieses zwar zu dem Ende, um einen dergleichen kleinen Theil abermal unter Söhne und Töchter zu vertheilen; so gerathen diese Theilungen in dergleichen Fällen öfters so weit, daß sie den Gesetzen gerade zuwider sind. Weswegen denn alle übrigen Miterben, welche gern ein solches Grundstück ungetheilt an sich bringen wollen, eigentlich vor denenjenigen hierinnen den Vorzug haben sollten, welche die Theilung verlangen; und zwar alles dieses gegen gehörige Sicherheit des gegenseitigen Theils.

Von denen Adelichen oder Erbherren, und der Ausnahme derer kürzlich privative eigen gewordenen Grundstücken von den Abgaben.

Die Adelichen oder Erbherren solten eigentlich gehalten seyn, damit diese neue Einrichtung um desto mehr befördert werden könnte, auf ihre Rechte über die denen Besitzern kürzlich privative eigen gewordenen Grundstücken, in Betracht des Verkaufes und der Abgaben, Verzicht zu thun; und ich nehme überdieses noch an, daß sie solches bis auf fünf Jahre

zu

zu thun gehalten seyn. Denn eine kürzere Zeit würde nicht hinreichen, eine so wichtige Veränderung völlig auszuführen *).

Von diesen erlangten Freyheiten möchte ich indessen doch gern den gezwungenen Verkauf ausnehmen, damit die Gläubiger nicht zur Unzeit genöthiget werden, mit ihren Schuldnern harte zu Werke zu gehen. Uebrigens würde dieses Begeben derer Erbherren auf ihre Rechte, wenn man dasselbe mit dieser meiner vorgeschriebenen Einrichtung verbindet, ihnen auf keine Weise nachtheilig seyn. Denn auf der einen Seite würden sie durch den Verkauf der gemeinnützigen Grundstücke, von welchem ich an seinem Orte reden werde, auf der andern aber durch den Zuwachs und die Vermehrung ihrer Lehne schadlos gehalten werden.

Nichtsdestoweniger giebt es doch gewisse Personen, welche bey dieser Entsagung auf die Rechte der Abgaben und des Verkaufs verliehren würden. Dieses sind diejenigen, welche nur auf gewisse Zeiten ihre Einnahmen ziehen, wie z. E. die Amtherren und alle übrigen, welche an diesen Abgaben Antheil haben; und nächst diesem sind auch alle diejenigen Pächter derer herrschaftlichen Grundstücken in so fern hieher

*) Diese Zeit wird demjenigen allerdings zu kurz vorkommen, welcher in dieser meiner Abhandlung nichts als lauter Schwürigkeiten antrifft; es mag aber also seyn, demjenigen zu Gefallen, welcher alles nicht anders, als mit grossen Umschweifen erlangen, und endlich auch einem solchen, welcher weiter nichts, als beständig bloße Versuche gemacht wissen will. Worzu dienet aber ein so großes Mistrauen und eine unendliche Zweifelsucht, wenn man den glücklichen Erfolg aus unwidersprechlichen Gründen und bereits wirklich gemachten Proben schon erwiesen hat?

her zu rechnen, als sie durch den Verkauf der gemeinen Grundstücken nicht hinlänglich schadlos gehalten worden sind. In diesem Falle aber möchten sie wohl von der Obrigkeit oder denen Erbherren entweder so ohngefähr oder nach dem Steuerfuße schadlos gehalten werden, da man denn etwan vor die weggefallenen Lehne den zwanzigsten oder funfzehenden Pfennig rechnete, wodurch denn ein Kapital erhalten würde, von welchem fünf oder vier p. C. gezogen und diese zu einer Vergütung oder Schadloshaltung bestimmet werden könnten.

Von den Steuern.

Die Brüche der Steuern, welche auf die kleinen Stückgen Ländereyen gelegt wären, von welchen die Reine genommen worden, könnten zur recht- und linken Seite über diejenigen Grundstücken vertheilet werden, von welchen man diese kleinen Stückgen genommen hätte; und die Steuerregister würden dadurch auf keine Weise etwas verliehren, sondern vielmehr dieselben größer bekommen: wodurch denn denen Steuern abermal kein Nachtheil zugefüget werden könnte.

Von denen Lehnen und Afterlehnen.

Eben so wenig würde diese neue Einrichtung, wegen der Verlegung der Grundstücken, des Verkaufes und des Vertauschens, denen Lehnen und Afterlehnen auf einige Weise nachtheilig seyn. Indessen hätten die Lehnsherren die geringe Ungemächlichkeit, ihren Gerichtsschreibern zu befehlen, daß sie die aus diesen Zusammenziehungen, Theilungen und Vertheilungen entstandenen Veränderungen in die Erbregister und Contributionscatastra gehörig eintrügen;

trügen; welches aber eine natürliche Folge von der innern Beschaffenheit ihrer Rechte seyn würde, vermöge welcher sie gehalten sind, den von ihren Unterthanen veränderten Besitz der Grundstücken aus einem Verzeichnisse in das andere zu tragen; und wenn auch ja einige Eigenthumsherren, einer genauern und accuratern Ordnung wegen, genöthiget wären, neue Grundrisse aufnehmen zu lassen, um sich von der Lage und Nachbarschaft derer neulichst privative eigen gewordenen Grundstücken desto genauer zu belehren; so würden sie eben nicht Ursach haben, sich durch diese mäßigen Kosten abschrecken zu lassen, weil sie in der Folge reichlich schadlos gehalten würden. Damit aber auch die Eigenthumsherren darzu gleichfalls aufgemuntert würden, vornehmlich da, wo deren mehrere, und die Lehne untermischet sind; so müste man daselbst gleichfalls auf Seiten des Afterlehnsherrn eine Befreyung von den gewöhnlichen Abgaben gestatten, damit eben solche Verlegungen und Vertauschungen der liegenden Gründe gemacht werden könnten, welche in einer solchen Gegend möglich sind: welche Befreyung denn, wie mir deucht, füglich auf fünf Jahre, von der Zeit nemlich angerechnet, da die Freyheit ihrer Unterthanen zu Ende gegangen, füglich gesetzet werden könnte; und dieses zwar aus der Ursache, weil die Eigenthumsherren nicht eher als zu der Zeit ihre nöthigen Verfügungen und Einrichtungen machen können.

Von dem Zehenden.

Ich könnte mich fast der Mühe ganz und gar überheben, von denen Zehendherren zu reden, weil es mehr denn zu offenbar ist, daß ihnen diese meine neue Einrichtung auf keine Weise nachtheilig seyn kann. Denn was den Zehenden anbetrifft, so beste-

het derselbe in einer Abgabe von Früchten, welche dergestalt zufällig ist, daß der Inhaber eines Grundstückes auf keine Weise gehalten seyn kann die eine Art des Ackerbaues eher vorzunehmen, als eine andere. Weil er nun hierinnen vollkommen handeln kann, wie es ihm gefällt; so folgt auch daraus, daß sich der Zehendherr auf keine Weise beschwehren könne, es mag hierinnen der Besitzer der Grundstücken mit diesem seinen Erbguthe verfahren, wie er wolle. Und dieses ist dasjenige, was wir blos in Betracht des Rechtes an und vor sich selbst zu erinnern haben. Was aber das wirkliche Verfahren anbetrifft, so hat er sich eben so wenig Ursach zu beschweren: denn, wenn wir gleich annehmen, daß einige Felder zu Wiesen genommen worden seyn; so werden doch die übrigen durch eine bessere Cultur und andere Vorkehrungen in einen bessern Zustand gesetzet werden, und vor sich mehr austragen, als die ganze Summe der Aecker vorerwehnter maßen zusammen; wenn auch diese Veränderung noch größer wäre, dergestalt, daß man wirklich weniger Getraide erndtete; so würde doch dieser Abgang am Ende dadurch sich reichlich ersetzt zu seyn zeigen, wenn man am Ende die Rechnung zöge, die ganze Einnahme auf den Geldeswerth reducirte, und inne würde, daß man merklich mehr Geld eingenommen hätte. Uebrigens ist eben nicht zu verlangen, daß man bey einer so sehr allgemeinen Einrichtung sein Augenmerk so genau auf alle Kleinigkeiten richten solle.

Von denen Gläubigern, welchen zur Sicherung ihrer Forderungen Grundstücken verpfändet worden.

Diejenigen Schuldforderer, welchen gewisse Grundstücken vor ihre Forderungen verpfändet worden,

den, würden durch diese Einrichtung ebenfalls nichts verliehren: denn weil diese ihre Hypotheken in einen ungleich bessern Zustand gesetzet würden, als vorher; so erlangten sie auch hierdurch eine ungleich größere Sicherheit. Nichts destoweniger würden sie daher auch verbunden seyn, sich die einmal genommenen allgemeinen Maaßregeln gefallen zu lassen, welche durchgehends genommen würden, und also von den Käufern dieser ihrer Hypotheken, oder von denen, welche damit an andere Orte verleget worden, oder andere Grundstücken dargegen an sich getauschet hätten, das ausgezahlte Capital wieder zurück zu nehmen, so, wie es nemlich die Größe der vertauschten Grundstücke erfordert, und zwar ohne, daß sie sich dessen weigern dürften; wobey ihnen denn so wenig die Verordnung vom 23 Jul. 1658, als 10 August 1678 zu statten kommen könnte, deren beyderseitige Wirkung gleichfalls bey dieser Verfügung während denen fünf Jahren wegfallen müßte.

Von denen Lehnsleuten.

Was die Lehensträger betrifft, deren Einkünfte gleichfalls während der erwähnten Zeit wegfallen würden, so hätten diese eben so wenig Ursache, sich zu beschwehren: eines Theils deswegen, weil die Grundstücken, von welchen die Rede ist, ohne diese ebenerwähnte Einrichtung, wahrscheinlicher Weise nicht veräußert werden können; und andern Theils deswegen, weil die Veräusserungen eben dieser Einrichtung wegen geschähen, weswegen sie sich denn natürlicher Weise keine Unruhe machen dürften; auf diesen Fall könnte man übrigens dasjenige Herkommen in Frankreich gar bequem anwenden, vermöge welches so wenig denen Eigenthumsherren, als An-

verwandten erlaubt ist, einen gezwungenen Kauf zu widerrufen.

Weil nun ein jedweder, in Betracht seiner Rechte, wie wir eben gesehen haben, gesichert worden, so ist weiter nichts nöthig, als daß ich nur noch folgende Anmerkungen beyfüge, und die Frage anstelle: Wer wird sich wohl mit seinen Grundstücken verlegen lassen, dieselben verkaufen oder vertauschen, im Falle er mit einem Schuldner zu thun bekommt, um dessen Vermögen es schlecht stehet? Was vor Vorkehrungen hat er auf alle Fälle zu machen, wenn er den wirklichen Verlust abwenden will? Wir antworten: er habe sich hier auf eben die Weise vorzusehen, wie diejenigen, welche etwas von einem Menschen an sich kaufen, welcher in Schulden stecket, und wenn dieser eins von seinen Grundstücken verkaufen will: hiermit ist eigentlich so viel gesagt, jener muß sich erstlich unterrichten lassen, ob etwan schon andere an diesen Grundstücken einigen Anspruch haben und nächst diesem muß er sich auf keine andere Art und Weise mit dem Verlegen oder Vertauschen der Grundstücken einlassen, als solches in eben der Acte *) vorgeschrieben ist, vermöge welcher die wirklich eigenthümlichen Grundstücken zu mehrerer Sicherheit dienen sollen. Dem allen ohngeachtet aber gebe ich es zu, daß sich hier einiger Verlust zutragen kann; dieses aber wird nur in ganz besondern und seltenen Fällen geschehen: weswegen denn dergleichen Umstände noch lange nicht von einer solchen Erheblichkeit sind, daß sie der allgemeinen und bessern Einrichtung eines ganzen Landes im Wege stehen sollten.

Schwü-

*) oder Verordnung.

Schwührigkeiten in Betracht der Einschließungen der Grundstücken.

Endlich muß ich 4) noch einer Schwührigkeit Erwähnung thun. Diese bestehet darinnen, daß, weil die Braachfelder z. E. auf keine andere Weise eingeschlossen sind, als in gewisse davor gezogene Gräben oder Einfassungen; wenn nun also die Grundstücken eines jedweden Eigenthümers nicht mehr durch eine gleichförmige Cultur bearbeitet würden; so folgte daraus, daß ein jeglicher derselben gehalten sey, seine Grundstücken einzufassen, welches denn große Kosten und Ungemächlichkeiten verursachete. Hierauf antworte ich, daß, indem die gemeine Triftgerechtigkeit auf den Grundstücken eines jedweden Eigenthümers insbesondere aufhöret, es auch nicht nöthig seyn wird, daß man dieselben auf eine andere Art einschließet, als vorher, nemlich mit Einfassungen oder gewissen davor gemachten Gräben; und daß man hierinnen auf keine Weise Schwührigkeiten finden könne, sondern vielmehr ein wirklicher Vortheil dadurch erhalten werde, weil da, wo dergleichen Einfassungen sind, dieselben nicht länger als etwan ein oder zwey Jahre bleiben werden; eben wie bey denen Feldern, welche nicht privative eigen sind; daß aber übrigens, wenn die Eigenthümer künftig ihr Vieh auf ihre eigenen Grundstücken treiben wollen, sie davor Sorge tragen müssen, daß es davon nicht wegkommen und denen Nachbarn Schaden thun könne, sondern es hühten lassen müssen, widrigenfalls sie sonst schuldig sind, denen, welchen erwähntermaaßen durch ihre Nachläßigkeit der Schaden zugefüget worden, diesen wiederum zu ersetzen; und daß endlich die Eigenthümer nach und nach, seit dem diese Verfügung gemacht worden, sich mit ein-

ander verglichen, und um ihre Grundstücken entweder lebendige Hecken zögen, oder sie auf eine andre Art einfasseten. Diese Einfassungen müßten beständig zwischen denen Nachbarn auf deren gemeinschaftliche Kosten, und zwar so wenig kostbar und so sehr bequem als möglich ist, gemacht werden; was sie nun nächst diesem noch vor einen anderweitigen Gebrauch mit ihren Grundstücken vornehmen wollten, nachdem dieselben vorerwähnterr maaßen umzäunet worden, solches müßte übrigens jederzeit also geschehen, wie es denen bekannten Landesgesetzen gemäß wäre.

Beschluß wegen dieser Schwührigkeiten.

Dieses, wird man sagen, setzet abermal ungemein viele Schwührigkeiten! Vielleicht aber deren nicht zu viele, als man sich solches etwan einbildet. Aber gesetzt, es sey also. Rühren dieselben denn von mir her, aus der Ursache, weil ich sie eben entdecke? Ich überlasse es demnach einem andern, daß er ungleich kürzere Vorschläge thue, welche leichter ins Werk zu richten sind, als die meinigen, und durch welche die vorgelegte Aufgabe kürzer aufgelöset werden kann, als durch die meinigen. Eben derselbe mag alsdenn die wirklichen Schwührigkeiten in dieser Sache erst einsehen und sie nachher aus dem Wege räumen, und bey diesen seinem Verfahren alsdenn keine Hindernisse antreffen: denn wenn er dergleichen findet, ohne sie voraus gesehen zu haben, so liegt die Schuld an ihm; hat er sie aber voraus gesehen, so haben sie ihre Ursachen in dem Gegenstande, über welchen er seine Betrachtungen anstellet. Endlich wünsche ich auch, daß sich sein genommener Entwurf gleichsam von sich selbst in Ordnung bringe und ausführe; in wel-

welchem Falle es ihm denn ungleich besser gelingen wird, als mir, wozu ich denn aufrichtig Glück wünsche; und dieses thue ich mit aller Aufrichtigkeit, weil ich eben nicht davor halte, daß mir nothwendig etwas besser glücken müsse, als einem andern *).

Von denen Gebürgen.

Indem ich von mancherley Arten derer Grundstücken geredet, welche privative eigen werden sollen, so habe ich von denen Bergen insbesondere keine Erwähnung gethan, und zwar aus der Ursache, weil die auf denenselben liegenden Grundstücken so sehr viel anders bearbeitet werden müssen, als alle übrigen: daß ich es nicht für rathsam halte, mit jenen eben die Veränderungen vorzunehmen, dergleichen ich bey diesen vorgeschlagen habe.

Von der Veräußerung der gemeinen Huht und Weide und deren Ausnahmen, welche hierbey zu beobachten sind.

Ich komme gegenwärtig auf diejenigen Grundstücken, welche von denen Gemeinen, zum Besten derer Interessenten, veräussert werden sollen. Hiervon aber nehme ich diejenigen Holzungen aus, welche eigentlich der Landesherrschaft zugehören, weil dieselben wegen ihrer Größe und Weitläuftigkeit durch

*) Entweder ich irre ganz und gar, oder diejenigen Abhandelungen, welche bisher eingelaufen sind, haben keine von den Schwührigkeiten entdecket, welche sich doch wirklich bey dieser neuen Einrichtung zeigen: denn sonst hätte man in diesen Schriften keinen wirklichen Entwurf angetroffen, nach welchem die Sache ausgeführet werden solle; da dieses doch gewiß nicht geringe Schwührigkeiten setzet.

gute Einrichtungen und Verordnungen leicht in solchen Zustand gesetzet werden können, welcher sowohl denen Holzungen, als Huhten derer Gemeinen zuträglich ist; hierzu rechne ich auch diejenigen Grundstücken von eben der Art, welche sowohl einzelnen Städten, als Gemeinen privative eigen sind.

Die folgenden Artickel, welche vornemlich Gegenstände meiner Betrachtungen sind, und ausgenommen zu werden verdienen, sind nachfolgende: 1) Diejenigen Grundstücken, welche die Gemeinen zu der Unterhaltung des gemeinnützigen Viehes nöthig haben. 2) Diejenigen Holzungen der Gemeinen, welche in ihrer eigenen Feldmark gelegen sind, und zwar aus der Ursache, weil die Gemeinen entweder durch dieselben bequem zu ihren eigenthümlichen Grundstücken gelangen, oder sie ohne gar große Mühe und Sorgfalt in Sicherheit erhalten, dergestalt bauen und nutzen können, ohne viel Weitläuftigkeiten und Kosten dieserhalb anzuwenden, so, daß dasselbe sowohl der Gemeine überhaupt, als jeglichen Interessenten insbesondere, merklich vortheilhaft ist. Uebrigens kann man zu gewissen Zeiten und an verschiedenen Orten, welche nicht privative eigen sind, darinnen denen Heerden füglich die Huht und Weide verstatten, ohne daß den Holzungen, im Falle diese schon ziemlich angewachsen sind, ein merklicher Schaden zugefüget werden sollte; da ihnen vielmehr eben diese Huht, wegen der Düngung der Heerden, wirklich vortheilhaft ist. 3) Nehme ich auch hiervon noch, ohne weitere Ursachen anzuführen, alle diejenigen Grundstücken aus, welche nicht bestellet werden, wie z. E. die dürren und trockenen Aenger und übrigen Gegenden, auch ihrer innern Beschaffenheit und Lage wegen, zu keinem andern Gebrauche dienlich sind. Und zuletzt 4) noch alle

diejenigen nassen Gegenden oder Moräste, welche durch keine menschliche Kunst so wenig vor Ueberschwemmung als stillstehenden und faulen Feuchtigkeiten gesichert und davon gereiniget werden können.

Von den Veräußerungen der gemeinen Grundstücken, und welche derselben veräußert werden können.

Nachdem ich alle diese Ausnahmen gehörig bestimmet habe, so bleibt mir weiter nichts mehr übrig, als diejenigen Grundstücken der Gemeine, welche nicht privative eigen sind, und nächst diesem die gemeinschaftliche Huht, oder so genannte Kuppelhuhte, deren Ertrag durch gewisse Kosten befördert und gebessert werden kann. Ich halte es nicht für nöthig, es weitläuftig zu beweisen, es sey wirklich vortheilhaft, daß dergleichen Grundstücken von denen Gemeinen veräußert werden, weil man dieses ohne Schwührigkeit zur Genüge einsehen wird. Sintemal alle diejenigen Ländereyen und Grundstücken, welche auf einige Weise verbessert werden können, hiernächst auch gewisse Bemühungen und Kosten jährlich erfordern, in keinem schlechtern Besitze seyn können, als wenn sie mehrern zugleich zuständig oder gemein sind: weil alsdenn auf ihre Verbesserung nichts weniger als ansehnliche Kosten verwendet werden, und dieses um desto mehr, wenn dergleichen nicht sowohl von einem andern, als wohl so gar von einem dritten oder vierten u. s. f. erwartet werden sollen, welcher an dergleichen gemeinschaftlichen Nutzung entweder nur einen gar geringen, oder nicht einmal einen unmittelbaren Antheil hat.

Von

Von der Art und Weise der Veräußerung der gemeinschaftlichen Grundstücken.

Auf was Art aber, wird man fragen, sollen denn diese Grundstücken von den Gemeinen veräußert werden? Soll man sie etwan umsonst unter die Einwohner vertheilen, oder soll dieses durch die Auflegung unwiderruflicher Abgaben, Erbzinsen, einen Kauf, oder auf eine solche Art geschehen, welche aus verschiedenen von diesen zusammen gesetzet und vermischt ist *)?

Von

*) Was soll ich von dem Vorschlage urtheilen, da man jemandem ein solches Eigenthum einer Sache einräumen will, daß er diese durchaus nicht wieder veräussern kann, dieselbe aber dennoch, in Betracht ihres Besitzers, bloß vergünstiget ist, mit der Zeit aber denen Gemeinen wieder anheim fällt? Man sehe hier den 1. Th. vom 1765sten Jahre der Sammlungen der öconomischen Gesellschaft in Bern, S. 94. u. f.

Dieser Vorschlag führet, meiner Meinung nach, einige Ungemächlichkeiten bey solchen Güthern mit sich, welche mehrern gemeinschaftlich zugehören, und an welchen andere nur ein unvollständiges Recht haben, wie auch mancherley Schwührigkeiten, die Theilung selbst betreffend, nächst diesem auch andere Ungemächlichkeiten, welche von der Beschaffenheit sind, daß der Inhaber sich den Bau seiner Grundstücken nicht so fleißig angelegen seyn lässet, auch die Armen sich nicht so emsig auf die Feldarbeit legen, als der Entwurf von dem Verkaufe und wechselsweise zu leistenden Beystande, dergleichen ich hier angebe. Uebrigens würde es damit noch nicht ausgemacht seyn, wenn man gleich solche Grundstücken guten Theils vertheilete; sondern es wäre überdieses auch noch nöthig, daß man ihnen zugleich das Vermögen gäbe, diese Grundstücken gehörig bestellen zu können. Diese Ursachen nebst mehrern andern bewegen mich,

der

Von der unentgeldlichen Vertheilung der gemeinen liegenden Gründe unter die Einwohner.

Dieses kann, meiner Meynung nach, durch eine Vertheilung nicht wohl erhalten werden, weil ich zu viele Schwührigkeiten bemerke. Denn wie viele Köpfe würde man hier nicht erst unter einen Huht bringen müssen, damit sie eine dergleichen Vertheilung genehmigten? Denn, wenn z. E. ein Hausvater zehen bis zwölf Kinder hätte, sollte dieser alsdenn nicht einen größern Antheil an der Theilung billig nehmen, als ein anderer, welcher deren etwan nur eins oder zwey hätte? Sollten ferner die Knaben aus der Gemeine jeglicher als eine Person gerechnet werden, wie auch die, welche nicht zu der Gemeine gehören, oder ihre Stimmen noch niemals in derselben gegeben haben, oder sollen diese vor gar nichts gerechnet werden? Ferner, wenn die Witwen entweder einige oder gar keine Kinder haben, wie viel soll ihnen in jedwedem Falle entweder zu Theil werden, oder sollen sie gar leer ausgehen? Wie will man es mit den auswärtigen Interessenten gehalten wissen, soll man sie auf eben die Weise betrachten, als die, welche an dem Orte erzogen und gebohren sind? und was dergleichen besondere Fälle mehr sind. Es verhält sich mit diesen Theilungen der Grundstücken, welche einmal für allemal oder beständig wegbleiben sollen, nicht eben so, wie mit deren jährlichen Einkünften der Gemeine, bey welchen es fast gleichgül-

tig

der festen Meinung zu seyn, man thue ungleich besser, wenn man dergleichen Ländereyen so ungebaut, wie sie da liegen, verschiedenen einzelnen Eigenthümern in Besitz giebt.

tig ist, was für einen Fuß der Vertheilung man annimmt. Was vor Weitläuftigkeiten würde es noch ferner setzen, im Falle man alle diese Theile gleich verlangte? Und was für Schwührigkeiten würde es geben, wenn man diese durchgehends unter alle und jede Einwohner gleich vertheilen sollte?

Von der Veräusserung der vorerwähnten liegenden Gründe gegen die Auflage unwiderruflicher Steuern oder Erbzinsen.

Eben so wenig würde dieses, meiner Meinung nach, durch die Auflegung beständiger Steuern oder Erbzinsen erhalten werden können. Denn zu geschweigen, daß das Lehnrecht, welches man in unsern Gegenden angenommen hat, dieser Art der Auflagen im Wege stehet; so würde man hier übrigens eben so viele Schwührigkeiten finden, als bey dem vorhergehenden Artickel, und zwar deren noch mehrere; sintemal eine dergleichen Auflage die allerbeschwehrlichste unter allen wäre, weil nichts unangenehmers ist, als dasjenige, wovon man sich auf keine Weise wieder entledigen kann.

Von dem Verkaufe der gemeinen Grundstücken an den Meistbietenden.

Ich sehe daher kein besseres Mittel, als dieses, daß von dem Magistrate eines jedweden Orts oder einer darzu ernennten Commißion, welche aus den Gliedern desselben genommen ist, ein Theil dieser Grundstücken nach dem andern, so wie derselbe, seiner innern Beschaffenheit und Lage wegen, verschieden ist, gegen das höchste Gebot, dem Meistbietenden aus der Gemeine überlassen werde: in welchem Falle denn ein jedwedes Glied aus der Gemeine

meine zu einem solchen Gebote gelassen werden müßte. Auf diese Weise würde kein Grundstück veräussert werden, welches nicht um seinen gehörigen oder billigen Preis weggienge; da denn nicht drauf gesehen werden müßte, von was vor Stande oder Würden der Meistbietende sey; eben so wenig würde auch dran gelegen seyn, ob diese verkauften Theile gleich oder ungleich, groß oder klein, oder auch ein jedwedes Glied der Gemeine etwas von dem erstandenen überhaupt erhielten oder nicht. Damit aber nicht einige derselben allein, zum Nachtheile anderer, alles an sich ziehen könnten; so müßte ausdrücklich festgesetzet seyn, daß ein Interessent durchaus nicht mehrere Stücken ankaufen könnte, als deren etwan ein oder zwey, oder auch mehr oder weniger, nachdem nämlich die Anzahl sowohl derer zu veräußernden Grundstücken, als auch der Käufer größer oder kleiner wäre. Und damit nächst diesem auch der Arme eben sowohl zu dem Gebote gelassen würde, als der Reiche; so müßte es hinreichend seyn, wenn jener einen Schein über den Preis des auf das Grundstück gethanen Gebots von sich stellete und dieserhalb die gehörige Hypothek leisten könnte.

Von der vermischten Art der Erlangung der gemeinschaftlichen Grundstücken.

Man wird hier auch vielleicht ein gewisses Mittel vorschlagen und sagen, man muß die Hälfte eines solchen Grundstückes nur bezahlen lassen, und mit der andern Hälfte denen neu angehenden Eigenthümern ein Geschenk machen. Sollte dieses nicht besser seyn? Wie ich davor halte, nicht: denn, was diese andere geschenkte Hälfte anbetrift, so würde der Besitzer davon ungemein viele Verdrüßlichkeiten

haben, wie bereits unter dem Titul gezeiget worden, in welchem von der gänzlichen Schenkung gehandelt ist.

Von der Taxe und Verloosung.

Ich sehe gar wohl ein, daß man eben diese Grundstücken füglich taxiren und sie alsdenn durch das Loos austheilen könne, oder auch ohne dieses letztere. Denn durch die Verloosung würde man öfters zu solchen Grundstücken gelangen, mit welchen einem nichts gedient wäre; ohne das Loos aber wäre zu besorgen, daß sie niemand verlangte. Ich halte demnach davor, es sey am besten, dergleichen liegenden Gründe durch das meiste Gebot zu veräussern, nämlich unter der bereits angezeigten und der gleich folgenden Bedingung.

Von dem Ausschließen derer auswärtigen Interessenten bey dem Verkaufe der Grundstücken an die Meistbietenden.

Ich habe bereits in dem vorhergehenden angezeiget, daß es am besten sey, die der Gemeine zuständigen Grundstücken zum Besten derer Interessenten überhaupt zu veräußern. Dieses habe ich mit Ausschließung des Gebots aller nicht zu der Gemeine gehörenden Personen verstanden, um zu verhindern, daß durch ein gar zu hitziges Gebot die einheimischen Interessenten, welche ein näheres Recht an diesen Grundstücken haben, diese nicht um einen gar zu hohen Preis kaufen; und damit übrigens auch verhütet werde, daß alle Auswärtigen, welche an diesen Grundstücken durchaus kein Recht haben, sie nicht unmittelbar oder gleichsam aus der ersten Hand erhalten; sintemal, wenn man auch gleich den Kaufpreis

preis nicht in Erwägung ziehet, es nicht billig seyn würde, daß diese, welche mit jenen nicht gleiches Recht haben, dennoch eben die Vortheile genießen.

Einwurf wegen der Schadloshaltung derer Interessenten.

Es fällt mir hier ein Einwurf ein, welcher darinnen bestehet, indem man fragen möchte, auf was Art denn ein jedweder Interessent insbesondere wegen der Huhtgerechtigkeit, welche er bisher geübt, und nunmehr verlohren hat, schadlos gehalten werden solle? So antworte ich, daß, wenn er ein wirklicher Besitzer von Grundstücken ist, er mag entweder deren viel oder wenige haben, es alsdenn nicht nöthig ist, daß man ihm dieserwegen Genugthuung gebe, oder ihm durch eine Vergeltung schadlos halte: weil dieses dadurch bereits geschehen ist, daß ihm seine Grundstücken nunmehro privative eigen, und diese um eben so viel dadurch gebessert worden sind, als der geringe Verlust beträgt, welchen er durch den wenigen Abgang an der Huht und Weide erlitten hat. Ist es aber ein Armer, welcher entweder wenige oder gar keine liegenden Gründe hat; so ist billig, daß ihm sein bisher an der Huht und Weide gehabtes und verlohrnes Recht auf eine hinreichende Weise ersetzet, und ihm in der Verordnung, welche von der Einziehung der liegenden Gründe zu einem privative Eigenthume handelt, entweder gestattet wird, eine Kuh oder einige Schaafe mit austreiben zu lassen, vornehmlich, wenn er auch nicht einmal vermögend wäre, dergleichen Thiere im Stalle zu ernähren; in welchem Falle denn die Gemeinen einen solchen nicht, wie bereits an verschiedenen Oertern mehr denn zu ge-

wöhnlich ist, an die Armencasse weisen, sondern demselben, in Betracht dieses, mit einiger Beysteuer aus ihren eignen Mitteln unter die Arme greifen müßten *) Wenn wir nun setzen, daß durch eine solche Einrichtung die Einkünfte der Gemeine bereits ansehnlich zugenommen haben; so würde es leicht seyn, hiervon etwas jeglichen Gliedern derselben auszutheilen: geschähe dieses aber gleich nicht, welches auch vielleicht am besten wäre; so sind nichts destoweniger alle und jedwede, in soferne sie nämlich als Glieder der Gemeine erwogen werden, bereits hinreichend genung schadlos gehalten worden.

Einwurf, den Reichthum der Gemeinen betreffend.

Aber, wird man sagen, hierdurch werden die Gemeinen gar zu reich werden. Ich antworte: O! dieser Ueberfluß wird ihnen sehr nützlich seyn. Denn alsdenn sind sie im Stande, ihre gemeinen Schulden abzuführen. Nächst diesem so werden sie auch die allgemeinen Abgaben desto leichter entrichten, ihre Straßen bessern und erhalten, denen Armen reichlicher beystehen, denen zahlreichen Familien mehr unter die Arme greifen können, wenn sie verschuldet sind, wie auch allen Verlust, welcher sich zu verschiedenen Zeiten zufälliger Weise ereignet, ungleich leichter zu ertragen vermögend seyn. Hiernächst werden auch sowohl sie, als ihre übrigen Mitglieder der Gemeine ungleich gemächlicher leben können, ein gar geringer Unfall wird sie nicht so leicht niederschlagen können, wie vorher, und endlich werden einzele Glieder derselben auch nicht so bald gezwungen seyn, das

*) Zu diesem Ende könnte man auch eine besondere Casse anlegen.

das ihrige zu verlassen und sich, wegen ihres häuslichen Elendes, in auswärtige Gegenden zu begeben, um ihre schlechten Umstände desto eher zu erleichtern. Endlich werden auch die Heyrathen ungleich hurtiger von statten gehen. Hieraus wird eine größere Anzahl von Unterthanen entstehen, welche die eigentliche Stärke eines Staats ausmachen, wobey sich dieser denn merklich besser befinden wird, als vorher *).

Einwurf wegen der von den Gemeinen zu besorgenden Verschwendung.

Aber, wird hier jemand wiederum einwenden, nachdem sich die Gemeinde nun untereinander ihre Grundstücken genommen haben, so können sie dieselben auch leicht durch eine schlechte Haushaltung verschwenden; wird man nun alsdenn eher im Stande

*) Das dritte Gesetz in dem geistlichen Rechte ist der Bevölkerung in einem Staate gerade zuwider, dadurch, daß es die ehelichen Verbindungen derer Armen zu sehr einschränket. Man lasse sie demnach einander nach Gefallen immer heyrathen, und seye darauf bedacht, wie sie mit ihren Kindern füglich ernähret werden mögen. Dasjenige, was man demnach, in Betracht dieses, im 1760sten Jahre zu Yverdon verordnet hat, ist vor sie ungleich besser. Es ist also zu wünschen, daß die Obrigkeit dieses Ortes niemals ermüden, sondern mit einer weisen Strenge die Liebe des Nächsten jederzeit genau verbinden möge. Bey dieser Gelegenheit muß ich annoch anführen, daß ein neuerer Schriftsteller in seinen Nachrichten von dieser Art, beynahe alle Welt zu Zeugen dessen, was er behauptet, angeführet, damit er nämlich um desto mehr gelehrt scheinen möge; seinen Nachbarn, zwo Meilen von seinem Geburtsorte aber die Ehre nicht erwiesen hat, ihrer Erwehnung zu thun.

de seyn, die gemeinen Ausgaben zu bestreiten und denen Armen beyzustehen?

Antwort.

Könnten sie aber allen diesem nicht ganz und gar überhoben seyn, wenn sie ihre Grundstücken nicht verkauften? Können sie nicht auf diese als eine Hypothek Gelder borgen? Und kann man durch eine schlechte Haushaltung sich nicht eben so leicht bey dem Besitze liegender Gründe zu Grunde richten, als durch Schulden? Ja, noch viel eher.

Was ist denn aber endlich die Ursache, warum man eine schlechte Verwaltung dieser liegenden Gründe so sehr besorget? Hat man denn wohl Ursache zu glauben, daß die obrigkeitlichen Personen und alle diejenigen, welchen eine solche öffentliche Verwaltung anvertrauet ist, ihren Eid und Pflicht bey Seite setzen werden? Denn ihre Einnahmen und Ausgaben werden ja merklich geringer seyn, wenn sie weniger liegende Gründe zu verwalten haben. Uebrigens sind sie ja mit einem jedweden Gliede der Gemeine dergestalt verbunden, daß, weil ein jedwedes dieser ihnen so genau auf die Finger siehet, sie nicht wohl Unterschleif machen können, und mit einem jedweden von diesen letztern hat es, in Betracht mit seinen Collegen, eben die Bewandniß. Endlich so sind ja auch die Gemeinen gehalten, alle Jahre die Rechnung von ihrer Verwaltung der Gelder abzulegen, entweder vor dem Amtmanne oder Erbherrn, und über dieses sind sie in ihrem Verfahren durch gewisse Gesetze eingeschränkt *). Aus diesen Ursachen sind also nicht wohl gar zu beträchtliche Verschwendungen zu besorgen; und das, was man etwan wider geringe und nicht gehörig, sondern unnöthig angewen-

*) Essai sur le Coutumier pages 4. 5. et 165.

gewendete Ausgaben, welche, weil die Grundstücken bereits veräußert worden, ohnedem nicht so häufig geschehen könnten, einwenden möchte, würde eben von keiner sonderlichen Erheblichkeit seyn.

Von dem Beystande, welcher denen Armen zu leisten ist.

Würde es indessen nicht besser seyn, diese Grundstücken in der Absicht beyzubehalten, damit man sie denen Armen überlassen könnte, daß sie von diesen angebauet würden, und also eine unfehlbare Zuflucht derselben in ihrer Dürftigkeit wären? Was aber die Cultur des Landes an sich betrift; so halte ich davor, daß dieser dadurch gar schlecht gerahten seyn würde: denn die Armen sind nicht im Stande, diese Grundstücken recht zu nutzen, und weil sie übrigens dieselben nur eine kurze Zeit inne haben; so lassen sie sich auch deren Cultur nicht sonderlich angelegen seyn. Was aber diejenigen Vortheile anbetrift, welche die Armen dadurch erhalten sollen; so können sie solcher durch verschiedene andere Wege theilhaftig werden; und wenn man die Sache genau überleget; so halte ich davor, es sey vor sie dieses Mittel ungleich sicherer und wirksamer, wenn man ihnen ja beystehen will, daß man sich ihrer Handarbeit dazu bedienet, ihren Fleiß und Fähigkeit aufmuntert, so, wie dasselbe ihnen am zuträglichsten ist *).

*) Es wird ungleich besser seyn, wenn man eine Armengeldcasse anleget, als wenn man ihnen Land giebt, mit welchem so wenig denen Alten, als Weibern, Kindern und Kranken etwas gedienet ist, weil sie dasselbe selbst nicht bearbeiten können. Was aber diejenigen Armen sind, welche noch Kräfte genung haben;

Einwurf, den Ueberfluß der liegenden Gründe, in soferne derselbe dem Verkäufer der Lebensmittel nachtheilig ist, betreffend.

Aber, wird man sagen, wenn die Grundstücken allen und jeden Besitzern privative eigen werden, und sie über dieses noch die von der Gemeine bekommen sollen; so werden sie ja ungleich mehr arbeiten müssen, und worzu soll dieses dienen? Sintemal die Bauern gegenwärtig nicht einmal im Stande sind, die Arbeit ihrer Grundstücken hinlänglich zu bestreiten.

Antwort.

Ich antworte: 1) daß dieser Zuwachs der Menge der Grundstücken von denen Eigenthümern gewiß nicht ungebauet gelassen wird. 2) Daß sie sich die Bearbeitung ihrer liegenden Gründe überhaupt um desto mehr werden angelegen seyn lassen, wenn sie alle möglichen Vortheile daraus ziehen. 3) Die Bearbeitung der Felder unter allen Grundstücken überhaupt die mühsamste ist und man alsdenn vielmehr Wiesen anlegen wird, welche die Feldarbeit eben nicht sonderlich vermehren. 4) Die Ermangelung der Cultur der Felder selbst eben dadurch guten Theils wieder ersetzet werden kann, indem mehrere Düngung erhalten wird. 5) Die Anzahl der

Bauern

haben; so kann man in Ansehung dieser gewiß versichert seyn, daß es ihnen nie an Beschäftigung und Arbeit fehlen werde, wenn sie anders nur arbeiten wollen. Man hat also eher Ursache zu besorgen, daß man zu viel Land habe, als zu wenig Arbeiter: worüber das Ende derjenigen Note nachgesehen werden kann, welche wir dem Artickel von der Veräusserung derer denen Gemeinen gehörigen Grundstücken beygefüget haben.

Bauern in eben der Verhältniß, indem sie sehen, daß ihre Bemühung ihnen eine reichliche Belohnung gewehret, zunehmen wird. 6) Werden auch die Gemeinen selber zahlreicher werden und nicht mehr so viele Schwierigkeiten machen, neue Einwohner auf- und anzunehmen, aus der Ursache, weil es alsdenn nicht so viel gemeinschaftliche Huht und Weide mehr giebt, wegen deren sich die mehresten Glieder der Gemeine, nachdem nämlich jegliches derselben mehr oder weniger Antheil daran hatte, dieser erwehnten Aufnahme aus allen Kräften widersetzte. Endlich so ist es auch 7) einmal Zeit, daß man anfängt, das Landwesen auf einen guten und bessern Fuß zu setzen, nach welchem dasselbe immer mehr und mehr verbessert werden kann.

Von der Art und Weise, wie die Zinsen oder Abgaben von denen verkauften Gütern der Gemeine abgeführet werden müssen.

Weil ich im vorhergehenden bereits angenommen habe, daß sich die Erbherren ihres Zinsrechtes von denen den Besitzern neuligst privative eigen gewordenen Grundstücken, zu dem Ende auf fünf Jahre begeben müssen, damit jedweder derer letztern wegen seines eben erlangten Eigenthumes die nöthige Verfügung machen könne; so habe ich gegenwärtig noch zu untersuchen, ob denn eben dieses Recht bey den Grundstücken der Gemeine gleichfalls entweder wegfallen, oder annoch ausgeübt werden müsse. Wobey ich denn bemerke, daß es mit beyden diesen Fällen nicht eine und eben die Bewandtniß habe. Denn, was den ersten betrift; so ist der Verkauf, die Verlegung der Grundstücken und deren Vertauschung

unumgänglich nothwendig, und zwar nicht sowohl des Besten eines jeglichen Besitzers, als selbst der Grundstücken wegen; wird aber in dem andern Falle der Verkauf ja nothwendig, so haben doch die Käufer ihre Freyheit, und es würde dieses übrigens ein Mittel seyn, die Erbherren, ohne jemandes Nachtheil, indem sie sich auf eine Zeit des vorher erwehnten Rechtes gegen die neuen Eigenthümer begeben haben, schadlos zu halten. Ich sage mit Bedacht: ohne jemandes Nachtheil. 1) Weil dieses ein solches Recht ist, welches ihnen zustehet. 2) Die Gemeinen bey dem Kaufe einen zu großen Vortheil erlangen würden, wenn sie auch dasjenige an sich zögen, was denen Erbherren zugehöret. 3) Die gemeinschaftlichen Grundstücken eigentlich von ihnen herrühren, von welchen sie einen größern Vortheil ziehen würden, weil sie eine stärkere Anzahl Vieh darauf weiden dürfen: weswegen es denn billig ist, daß sie dieserhalb gewisse Vortheile genießen. Und endlich 4) aus der Ursache, weil es nicht nothwendig ist, daß jemand wegen der Veräußerung dieser Grundstücken noch überdieses von seinen Rechten etwas nachgiebt; so wird sie auch jedem gleichgültig seyn und ein jedweder dabey seine Rechnung finden. Damit aber nichts destoweniger dieser Zins von denen verkauften Grundstücken, wie auch der Kaufpreis nicht so gar sehr hoch getrieben werden könnten; so müßte man wenigstens einen Unterscheid unter solchen Fällen machen, welchen sowohl gewisse Rechte, als das Herkommen, nicht zuwider wären, ferner auch den Kaufpreis von demjenigen, um welchen die Grundstücken privative eigen geworden, genau unterscheiden, oder, welches denn eben so viel wäre, diesen Preis nebst denen gewöhnlichen bey der Uebergabe gehabten Ausgaben, am Trinkgelde vor

das

das Gesinde, und dergleichen, von der Hauptsumme des vor die verkauften Güter erhaltenen Capitals an Zinsen abziehen.

Von der Beybehaltung derer Gerechtsame aller und jeder Eigenthümer insbesondere.

Eben habe ich gezeigt, auf was Art durch diese angegebene Veränderung der möglichst größeste Vortheil vor die Gemeinen erhalten werden könne, indem man indessen die Rechte eines jedweden insbesondere beybehält; es ist mir also weiter nichts übrig, als daß ich bey dem Beschlusse dieses zweyten Theiles annoch zeige, wie eine solche Veränderung wirklich ins Werk zu richten sey.

Von der nothwendigen gesetzmäßigen Verfügung.

Hierzu wird eine Uebereinstimmung und Vereinigung so vieler besonderer Gesinnungen und Vortheile erfordert, daß ich davor halte, es sey damit nicht genung, wenn man blos die Vortheile zeiget, nach welchen man zu streben hat, und eben so wenig, indem man blos guten Rath ertheilet, statt dessen, daß man wirkliche Einrichtungen vorkehret. Denn die Gleichgültigkeit einzelner Personen, das schläfrige Wesen anderer, der Eigensinn vieler, die ganz besondere Art zu denken, eine Begierde zu hintergehen, der Vorsatz zu widersprechen, und ich weiß nicht, was noch mehr, alle diese Dinge legen so viele Hindernisse in den Weg, daß nichts anders, als ausdrückliche Gesetze vermögend sind, dieselben aus dem Wege zu räumen. Diese sind also, meiner Meynung nach, das einzige wirksame Mittel, durch dessen Vorkehrung, eine dergleichen neue Einrichtung

ihre Wirklichkeit erhalten kann, und wenn man diejenigen Vorstellungen, welche ich in dieser Abhandlung bisher beygebracht habe, statt finden lässet; so will ich mir noch angelegen seyn lassen, einen Entwurf solcher Verordnungen beyzubringen, wie ich sie zu der Erhaltung dieses Endzweckes dienlich erachte *).

Verzeihet mir demnach, ihr Väter des Vaterlandes, deren Einsichten durch Weisheit so wohl aufgeklärt sind, und deren Gesetze aus einer zärtlichen Liebe gegen ihre Unterthanen fließen, daß ich die deutliche und ernsthafte Sprache der Gesetze rede, welche mir gegenwärtig ziemlich schwehr wird: und wenn ich mir dieses ja unterstehe; so geschiehet es blos zu dem Ende, damit ich dasjenige vollenden möge, was ich angefangen habe. Doch nein, eine weise Hand hält mich zurück.

Von der Einrichtung zwoer Kammern.

Um diejenigen Gesetze, welche ich annehme, zu ihrer Wirksamkeit zu bringen, und damit es leicht sey, im Falle mein Vorschlag sonsten gut ist, dasjenige aus demselben heraus zu nehmen, was nützlich ist und ich bisher beygebracht habe; so würde es nöthig seyn, in einem jedweden Amte auf dem platten Lande, etwan unter der Aufsicht des Amtmannes, ein gewisses Collegium niederzusetzen, welchem die-

*) Wenn in einem jedweden Staate ein Gesetz, nach welchem der Besitz der Güter eingerichtet worden, die Obrigkeit und Unterthanen auf gleiche Weise nöthiget, eine bessere Verfügung zu machen; so ist ein solches Gesetz der Freyheit eines Volks auf keine Weise nachtheilig: und diejenigen Schriften, welche bisher über diese Materie vielfältig erschienen sind, halten diese Anmerkung vollkommen genehm.

diejenigen Schwierigkeiten vorgetragen würden, welche sich etwan bey der Einziehung derer Grundstücken zu einem privative Eigenthume, wie auch bey der Vertheilung der gemeinen Grundstücken, ereignen möchten. Dieses Collegium könnte entweder aus einer ganzen öconomischen Gesellschaft, oder einem Theile derselben und zwar da, wo sie gesetzt sind, ernannt und genommen werden. Uebrigens müßte man hierzu die verständigsten und versuchtesten Personen nehmen, und welche etwan von denen Amtleuten vorgeschlagen werden könnten. Wäre es nöthig, daß man denjenigen Ort oder die Gegend besichtigen müßte, über welche Streitigkeiten entstünden; so könnte das Collegium zwo Glieder aus seinen Mitteln zu dem Ende abordnen, welche die Sache untersuchen und der Kammer davon Bericht abstatten müßten. Im Falle nun die diesem Collegio vorgetragenen Sachen nicht dergestalt entschieden wären, daß sich die streitenden Partheyen damit beruhigten; so könnte man ihnen etwan die Appellation an ein eben dergleichen in der nächsten Hauptstadt gelegenes ähnliches Collegium gestatten, vor welchem die letzte Instanz wäre, und von welchem die beyderseitigen Acten gehörig untersuchet und nach diesen das Urtheil abgefasset würde. Beyde diese Kammern oder Kommißionen wären nicht länger nöthig, als nur diejenige Zeit hindurch, da man sich mit dieser neuen Einrichtung beschäftigte; nach deren Verlauf sie denn natürlicher Weise wieder aufhören könnten. Die Einkünfte dieser Kammern könnten nur mäßig und nach der Verhältniß ihrer Bemühungen eingerichtet seyn. Zu welchem Ende denn die Landesherrliche Hoheit schon die nöthige Verfügung machen könnte, dergestalt, daß dergleichen Erhaltung dieser Kollegien einem Staate nicht zu einer merklichen Last gereichten.

Ihr aber, theuersten Mitbürger, welchen die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes so sehr am Herzen lieget, und welche ihr bereits so glücklich angefangen habet: endiget und bringet sie zur Vollkommenheit. Ihr seyd hierzu allein vermögend, sowohl in Betracht eures gemeinschaftlichen Bestrebens, als aufgeklärten Geistes. Vermöget die Landesherrliche Hoheit dahin, damit sie durch das Ansehen ihrer Gesetze diejenigen Vorschläge unterstützet, welche eure edle Gesinnung vorträgt; so wird die allgemeine Landesöconomie gar bald in einer neuen Gestalt erscheinen und eure Wünsche krönen. Diese Veränderung, sage ich abermal, wird so wenig das Werk eines heilsamen Rathgebers, als einzelner Personen seyn. Denn diese sind wohl vermögend, damit ich mich der Worte eines berühmten Schriftstellers bediene *), eine Maschine zu erfinden; der Landesherr aber allein verleihet die Kraft, sie in Bewegung zu setzen **).

Des

*) S. Contract. Sociale.

**) Möchte es demnach Höchstdenenselben gnädigst gefallen, diese Maschine in Bewegung zu setzen; so würde dieses ungleich besser seyn, als Vorschriften, Beyspiele und Rahtschläge der gemeinen Landesöconomie zu ertheilen. Denn in unsern Gegenden werden die liegenden Gründe von ihren Besitzern eben nicht so gar schlecht gebauet, und es ist nöthiger, daß man die Art des Eigenthums oder den Besitz, als die Arten des Ackerbaues bessert und ihnen eine andere Gestalt giebt.

Bis hieher der Herr Pillichody.

Des Uebersetzers kurze Anzeige Von der durch die Teutschen Landesvermessungen abgestelleten gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken.

Als ich die vorhergehende Abhandlung, in welcher der Herr Pillichody die von der öconomischen Gesellschaft in Bern aufgegebene Frage zu beantworten versucht: 1) Ob es dem gemeinen Wesen zuträglich sey, die bisher gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücken aufzuheben, und jeglicher derselben einzelnen Besitzern als privative oder zu einem allgemeinen Gebrauche eigenthümlich zu übergeben, und 2) wie eine dergleichen Veränderung zum möglichst größesten Vortheile der Gemeinen geschehen könne; so kann ich nicht leugnen, daß mich diese aufgegebene Frage sowohl, als der auf deren Auflösung verwendete Versuch, ziemlich befremdet hat. Denn, was den erstern Theil eben dieser Frage anbetrift; so wird wohl niemand in dem Landwesen, wenn er sich anders nur ein wenig bemühet hat, dessen Zustand zu erkennen, so unwissend seyn, daß er nicht eine dergleichen Abstellung der gemeinschaftlichen Nutzung, welche dem Landwesen so höchst schädlich ist, vor sehr heilsam und dienlich erachten

achten sollte: weswegen es denn eben nicht nöthig gewesen wäre, nach dergleichen zu fragen. Die Art und Weise aber, wie 2) diese Veränderung bewerkstelliget werden soll, ist von dem Herrn Pillichody auf eine solche Weise angegeben, daß man sehr wohl sehen kann, er habe von denen seit einigen zwanzig bis dreyßig Jahren in verschiedenen Teutschen Provinzen veranstalteten Landesvermessungen wenig oder gar keine Nachricht gehabt. Denn wäre dieses nicht, so müßte ihm wenigstens bekannt seyn, daß durch eben diese Veranstaltungen dergleichen gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücken ungleich bequemer und vortheilhafter, in sofern die Sache an sich möglich ist, wirklich abgestellet wird, als diejenigen Methoden sind, welche er uns hier angiebt, und nach welchen er verlanget, daß dieselbe geschehen soll.

Daß die Zerstreuung der ziemlich kleinen Grundstücken, welche einzelnen Besitzern zugehören, diesen und der Landesöconomie überhaupt höchst nachtheilig sey, ist eine mehr denn zu bekannte Sache. Weil es daher überflüßig seyn würde, sich hier mit weitläuftigen Beweisen zu beschäftigen; so mag es genug seyn, wenn ich den Leser auf meine Verbesserung des Staats rc. verweise, in welcher die vornehmsten Nachtheile *) angeführet sind, welche dem gemeinen Wesen durch eine solche Verfassung zuwachsen.

Aus der gar zu sehr großen Zerstreuung der Grundstücken in einer Feldmark aber erfolgt die gemeinschaftliche Nutzung derselben nothwendig. Indessen ist doch nicht zu leugnen, daß einige die gemeinschaftliche Betreibung der Grundstücken, der Wiesen und Aenger z. E. indem sie von dem Viehe einer

*) 2 Theil, 1 u. f.

einer einzelnen Dorfgemeine betrieben werden, viel schädlicher angesehen wird, als sie wirklich ist. Denn sie stehen in den Gedanken, indem man das Hornvieh sonderlich im Frühjahre auf die annoch zarte Weide und das Gras triebe, so leide dieses dadurch großen Schaden, werde in den Erdboden hinein getreten und dadurch verdorben. Man bedenkt aber nicht, daß das Gras, ob gleich das Vieh darauf tritt, sich gar bald wieder aufrichtet, und zwar noch ungleich eher, als das junge Getraide, über welches, wenn es auch bereits ohngefähr einen Schuh hoch ist, man ohne Bedenken hinweggehen kann, ohne daß man besorgen darf, es dergestalt zu vertreten, daß es sich gar nicht wieder aufrichten könne. Da man öfters mit gutem Vorbedachte, im Falle das junge Getraide anfänglich gar zu dicke steht, das Vieh darauf treibt und es abhühtet, und ihm dieses Abhühten nicht nur nicht schädlich, sondern allerdings vortheilhaft ist; so läßt sich eine dergleichen Grasvertretung, als sie sich der Herr Verfasser der Abhandlung **von Aufhebung der Gemeinheiten** &c. vorstellet, nicht wohl gedenken. Eben sowohl ist es ein merklicher Irrthum, wenn er sich einbildet, das Gras werde von denen Ochsen z. E. mit ihren Füßen durch das ganze Gewicht ihres Körpers von einigen Centnern in den Erdboden getreten. Dieses würde also seyn, wenn das Rindvieh nicht vier Beine hätte, sondern nur eins; da aber das Gewicht der Körper dieser Thiere auf allen vier Beinen ruhet und auch die Last auf diese vertheilet wird; so läßt sich diese von dem Gewichte des Rindviehes hergenommene Ursache, durch welche die Weide verdorben werden soll, eben so wenig gedenken, als die vorige.

Aus eben diesem Grunde aber ist es auch irrig, wenn man deswegen alles Vieh überhaupt zur Sommers= sowohl als Winterszeit beständig im Stalle oder auf dem Hofe behalten und es daselbst nähren soll, damit es nämlich die Weide nicht vertrete. Ferner, wenn man alle und jede Grundstücken, vornämlich die Aenger sie mögen so klein seyn, als man immer will, unter jedwede Interessenten einer Feldmark vertheilen, einem jeden seinen Antheil privative eigen zu übergeben, daß er denselben entweder mit Zäunen, Hecken, Gräben und dergleichen einfassen soll. Ohne zu erwegen, daß durch eine dergleichen Einschliessung aller und jeder dieser einzelnen kleinen Stückgen, die Grundstücken überhaupt verdorben werden. Man sucht sich zwar in der Beantwortung dieses Einwurfes dadurch zu helfen, daß man vorgiebt, was der Weide z. E. durch die Gräben, Hecken und Zäune abgienge, würde wieder durch den leichtern Wachsthum des Grases ersetzt, indem dieses nicht mehr so sehr vertreten würde. Weil aber dieser Gedanke auf eben dem Irrthume beruhet, welchen wir eben vorher widerlegt haben; so wird es vermuthlich unnöthig seyn, hier etwas weiter zu erinnern.

Wie überhaupt nichts so gewöhnlich ist, als daß, wenn man Fehler bemerkt und auf deren Besserung bedacht ist, man gemeiniglich zu weit geht und auf der entgegengesetzten Seite das Uebel ärger macht, als es zuvor war; eben so geht es auch diesem Falle der zu verbessernden Landwirthschaft. Man siehet es gar wohl ein, es sey dem Landmanne nicht zuträglich, wenn seine Ländereyen in lauter kleinen Stückgen von ganzen, halben, auch wohl gar viertel Morgen in der Feldmark umher zerstreuet liegen: weil er 1) ungemein viele Zeit verwenden muß, wenn er

des

des Tages über zu mehrerer derselben gelangen und sie bearbeiten soll, 2) daß eben durch diese häufige Zerstückelung, wegen der ungemein vielen Furchen sehr vieles Land verlohren gehe, 3) unendlich viele Streitigkeiten und Rechtsklagen daher entstehen, indem die Nachbarn entweder aus Bosheit oder Unvorsichtigkeit einander zu nahe kommen, sich abpflügen und dadurch vervortheilen, 4) daß der Landesherr sehr darunter leidet, indem er, wegen des aus der öftern Theilung unter die Erben, in Betracht der öffentlichen Gefälle nicht gesichert ist, und weiß, wer sie eigentlich abtragen muß, endlich 5) die Unterthanen selbst darunter leiden, indem sie ihr Eigenthum zu sehr zerstückeln und dadurch sowohl unvermögend werden, sich davon zu nähren, als die gewöhnlichen Pflichten abzutragen; und was dergleichen Ungemächlichkeiten mehr sind: so will man sogleich anfangen, allen diesen Ungemächlichkeiten mit einemmale abzuhelfen. Daher soll ein jedweder Landmann alle seine Habseligkeiten in liegenden Gründen beyeinander auf einem Fleck neben seiner Wohnung bekommen, von allen übrigen seines gleichen vollkommen abgesondert seyn, bald soll das Vieh nicht vom Hofe kommen, oder im Stalle wie in einem Coffre eingeschlossen bleiben. Damit auch die Zusammenziehung der Grundstücken um desto leichter von statten gehen möge; so soll jeglicher Interessent gehalten seyn, das seinige so gleich vertauschen zu wollen, als man es verlangt, und sich mit demselben an einen andern Ort hinlegen lassen. Ja, wenn das Vertauschen unmöglich werden will; so soll der Nachbar sogleich kaufen, verkaufen können und müssen. Und mich wundert, daß man einem jedweden nicht zugleich befiehlet, auf wie viel Geld er

sich schicken soll, damit er sogleich im Stande sey, zu kaufen, nachdem es die Umstände, oder auch die Gefälligkeit desjenigen erfordert, einem andern seine verdorbenen oder von Natur untauglichen Aecker angedeihen zu lassen, oder sie ihm gar aufzudringen. Es ist Wunder, daß man nicht gar fordert, alle Feldmarken in einzelne kleine Theile, so viel der Interessenten nämlich sind, welche daran Theil haben, zu theilen, alle Dörfer umzureißen und jedwedem Einwohner seinen Theil, Eigenthum und Wohnung da anzuweisen, wo ihn das Loos, Schicksal oder der Einfall eines solchen Verbesserers der Landwirthschaft hinweiset. Kurz, man hat eben sowohl alle Achtsamkeit anzuwenden, allen seltsamen Einfällen dieser Art der Verbesserer zu begegnen, als es heilsam ist, die in dem Hauswesen eingerissenen Mißbräuche abzustellen. Denn sollten jene ohne Unterscheid öfters wirklich ausgeführet werden; so würde der Landmann dadurch in zehenfach größere Verlegenheit und Ungemächlichkeit gesetzet werden, als derselbe in vielen Fällen gegenwärtig ist. So lange aber dergleichen Vorschläge noch immer im Abstracto, oder dem Gehirne ihrer Erfinder bleiben und niemals zur Wirklichkeit gedeihen, ist es ein großes Glück vor ihn.

Wenn in dergleichen ähnlichen Fällen, da es nämlich augenscheinlich erhellet, daß denen Einwohnern eines Ortes die gar zu häufige Zerstreuung ihrer Grundstücken, oder auch die gemeinschaftliche Huht mit mehrern Dörfern oder Gemeinen, das ist, die so genannte Kuppelhuhte, schädlich ist; so muß man vornehmlich auf die natürliche Lage und Beschaffenheit der Feldmark überhaupt sehen und sehr wohl in

in Erwegung ziehen, ob eine Verbesserung entweder durchgehends oder auch nur zum Theil möglich sey. Gemeiniglich ziehet man diesen Hauptumstand gar in keine Betrachtung; sondern man theilet auf dem Papire oder in der Einbildung die Feldmarken nach Gefallen, weiset dem Interessenten sein Eigenthum da an, wo es einem gefällt, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Theilung in der Natur möglich und zuträglich sey, oder nicht.

Daß es dem Landmanne in vielen Fällen eine ungemeine Bequemlichkeit sey, wenn er alle seine Grundstücken, als Aecker, Wiesen, Gärten und dergleichen bey seiner Wohnung neben einander hat, sehen wir aus vielen Beyspielen in Holland, Rußland, Curland, ja auch zum Theil in vielen Gegenden von Teutschland, wie z. E. in Mecklenburg, Holstein, denen Gegenden an der Elbe und vielen andern Oertern mehr. In allen diesen Fällen aber wird man bemerken, daß die durchgehends einförmige Lage und Beschaffenheit der Feldmark die Ursache sey: oder kurz, daß die verschiedenen Grundstücken also gelegen sind, daß dieses füglich geschehen kann. In der Gegend ohnweit Hamburg z. E. wo das Ufer der Elbe ziemlich niedrig ist, und daher mit ziemlich starken und hohen Dämmen hat versehen werden müssen, sind alle einzelnen Wohnungen der Bauern nahe an und zum Theil auf eben diese Dämme oder Teiche, wie sie daselbst genennet werden, nach der Länge an der Elbe hin, in der nöthigen Entfernung voneinander, gebauet. Hinter jedwedem Hause liegt der Garten, hinter oder neben diesem die Wiese ziemlich niedrig, und darauf folgen die Ländereyen in einer etwas erhabenern Lage. Da

denn jedweder Bauer die Bequemlichkeit hat, daß er sein Vieh gleich von dem Hofe auf die Weide treiben, zu den Ländereyen gleichfalls in möglichster Kürze gelangen, sie bestellen und aberndten, diese seine Grundstücken, nachdem er es vor nöthig findet, einschließen und möglichst genau beobachten kann: welches denn alles keine geringen Bequemlichkeiten sind.

Wenn man nun hieraus die Folge ziehen wollte: man muß alle und jede Feldmarken also einrichten und vertheilen, daß jedweder Eigenthümer seine Grundstücken miteinander auf einem Flecke bekommt, damit sie desto besser behandelt und in Acht genommen werden können; so wäre es ein sehr unbesonnener Anschlag, wenn man ihn bey allen Feldmarken ohne Unterscheid ausführen wollte. Denn in denen allermeisten derselben sind die verschiedenen Arten der Grundstücken, wie z. E. Aecker, Wiesen, Holzungen u. s. f. so beschaffen, daß sie durchaus auf keine andere Art genutzet werden können, als dasselbe gegenwärtig geschiehet, oder alle nnd jede Wiesen z. E. durchaus zu keinen Aeckern, und diese umgekehrt zu keinen Wiesen tauglich sind. Auf gleiche Weise sind auch beyde diese Arten von Grundstücken, der Lage nach, vollkommen unterschieden, daß die Wiesen und Aenger etwan zusammen in der niedrigern, die Ländereyen aber auf denen erhabenern Gegenden, Anhöhen und Bergen gelegen sind: welche Beschaffenheit denn nicht nur denen in den Gebürgen gelegenen, sondern überhaupt allen Feldmarken mehrentheils eigen sind.

Wenn wir nun so gar annehmen wollten, der durch die Zusammenziehung der Grundstücken einer Feld-

Feldmark erhaltene Vortheil sey so groß und wichtig, daß man Ursache habe, ganze Dörfer zu zerstöhren und denen Einwohnern ihre Wohnplätze hie und da zerstreuet anzuweisen; so wird es dennoch nicht möglich seyn, einem jedweden alle diejenigen mannichfaltigen Arten der Grundstücken bey einander anzuweisen, welche er bedarf, und wie er dieselben bisher zerstreuet besessen hat: weil man sonst aus Wiesen Aecker und aus diesen wiederum Wiesen machen müßte, welche Veränderung, wegen der natürlichen Beschaffenheit und Lage der Grundstücken, vorerwehnter maßen, in den meisten Fällen unmöglich ist. Ja wäre auch alles dieses nicht einmal; so sind ja nicht alle und jedwede Oerter einer sonderlich unebenem Feldmark zu Wohnungen gleich tüchtig: weil man an vielen derselben, welche sonderlich hoch liegen, entweder gar kein Wasser haben kann, oder nur mit gar großer Beschwehrlichkeit. Wenn man aber auch gleich keine Mühe und Kosten erspahren und auch auf den erhabensten Bergen Brunnen graben lassen wollte; so wäre dennoch zu besorgen, daß das auf diese Weise endlich gefundene Wasser vor Menschen und Vieh nichts taugte. Denn es sind mir verschiedene Beyspiele bekannt, daß man auf hohen Bergen gelegenen Schlössern, wohin man das Wasser bisher entweder durch Wasserkünste geschaffet, oder durch Esel hat hinauf tragen lassen, Brunnen von funfzig und mehrern Klaftern mit ungemeiner Mühe und Kosten so gar durch Felsen gehauen, und endlich Wasser bekommen hat, welches aber dergestalt hart gewesen, daß man es nicht einmal vor das Vieh, vielweniger zu der Zubereitung der Speisen vor Menschen, hat gebrauchen können.

Ob es übrigens auch gleich eine große Bequemlichkeit erachtet wird, wenn die natürliche Lage der Feldmark von der Beschaffenheit ist, daß jedwede Besitzere ihre Grundstücken um und neben sich haben können; so ist doch dieser Besitz nicht in allen möglichen Fällen durchgehends gleich vortheilhaft, sondern ebenfalls mit Ungemächlichkeiten verbunden. Denn vor Raub und Diebstahl ist ein jedweder in der Einsamkeit bey weitem nicht so sicher, als wenn er zwischen vielen Nachbarn in einem Dorfe wohnet, welches von einer einzigen Person oder einem Wächter gar bequem die Nacht hindurch bewachet werden kann. Entstehet eine Feuersbrunst auf einem solchen einzelnen Gute; so kann dasselbe eher in die Asche gelegt werden, ehe noch einmal die entfernten Nachbarn die geringste Hülfe leisten können, oder das Feuer wenigstens schon dergestalt überhand genommen hat, daß an keine Rettung mehr zu gedenken ist. Man kann hier wieder zwar einwenden, die sehr enge gelegenen Wohnungen in den Dörfern seyen in dergleichen Fällen, da Feuer entstehet, in weit größerer Gefahr, als die zerstreuet gelegenen; so gebe ich dieses zwar zu: behaupte aber dahingegen, daß es ein beträchtlicher Fehler in der Anlage oder Bauart eines Dorfes ist, indem die Gebäude gar zu dichte neben einander gebauet sind, und welcher dadurch auf alle Weise vermieden werden sollte, daß man jegliche Gebäude zehen, zwanzig oder mehrere Schritte, nachdem es die Beschaffenheit des Orts leidet, voneinander bauet. Da denn, wenn anders die Feueranstalten nur einigermaßen wohl eingerichtet sind, und jegliches Dorf, nachdem es kleiner oder größer, mit einer oder zwo Feuersprützen versehen ist, alsdenn einem gar großen Unglücke, durch die Men-

ge

ge und den Fleiß der Hülfleistenden, leicht vorgebeuget werden könne. Endlich so wird auch ein jedweder gar leicht zugeben, daß in einem solchen Zustande der Wohnungen der in Kirchen und Schulen zu erlangende Unterricht denen Einwohnern überhaupt, vornehmlich aber der Jugend, besonders zur Winterszeit in übler Witterung, überaus beschwehrlich ist, und eben daher zum höchsten geist- und leiblichen Schaden der letztern vielfältig versäumet wird. Anderer gleichfalls beträchtlicher Ungemächlichkeiten zu geschweigen.

Da also diese Art der Wohnungen eben sowohl ihre Ungemächlichkeiten mit sich führet, als eine jedwede andere; so ist eben nicht abzusehen, weswegen man auf dieselbe mit einer so ausnehmenden Hitze dringen sollte, daß man Dörfer und Wohnungen verwüstete und alles gleichsam umkehrete. Die natürliche Beschaffenheit einer jedweden bewohnten Gegend hat die Art und Weise, eben dieser Wohnungen bereits von uralten Zeiten her, dergestalt angeordnet und eingerichtet, daß sich gemeiniglich wenig oder nichts davon abändern lässet. Und eben diese natürliche Beschaffenheit einer Gegend ist die Regel, welcher man genau nachleben muß, im Falle man die Ordnung angeben sollte, in welcher ein ödes Land bewohnet und bevölkert werden soll: da es sich denn in jedweden einzelnen Fällen schon deutlich ergeben wird, daß man durchaus keine allgemeine Regel festsetzen könne, ob die Einwohner beysammen oder zerstreuet wohnen sollen; sondern alles von der Natur der Gegend abhänget.

Ein anderes aber ist es, wenn gefragt wird, wie der gegenwärtige Zustand der Landesöconomie

auf einen bessern Fuß gesetzet werden könne, im Falle wir deutlich sehen, daß derselbe also beschaffen ist, daß er einer wirklichen Verbesserung bedarf. Dann hier dürfen wir uns gewiß nicht einkommen lassen, gar merkliche oder starke Veränderungen vorzunehmen; vornehmlich solche, welche den gegenwärtigen Besitz des Landmannes, als die Menge und Größe seiner Grundstücken, die Anzahl seines Gesindes und Viehes, den Raum seiner Wohnung, wie auch die Größe der Ställe und Scheuern nur im geringsten ändern oder eine andere Einrichtung derselben erfordern möchten. Man siehet ohne weitläuftiges Erinnern gar leicht, daß man diesen Hauptgrundsatz nothwendig bey allen vorzunehmenden Veränderungen beständig vor Augen haben muß. Denn das Gegentheil würde eben so viel seyn, als einem vorschreiben wollen, wie viel Vermögen am baaren Gelde er haben soll, alle Kosten der erwehnten Veränderungen zu bestreiten und auszuführen, welche wir bey unserer neuen Einrichtung erfordern und angeben.

So sind z. E. einige auf den Einfall gerahten, die zerstreuet in der Feldmark umher liegenden Aecker jeglichem Eigenthümer auf die Weise zusammen auf einem Flecke anzuweisen: indem man zuerst die ganze Feldmark und alle Grundstücken speciel vermessen, und ihm nachher, entweder eben so viele Ländereyen von eben der Güte auf einem Flecke wieder gäbe, oder, im Falle die Beschaffenheit der Umstände dieses nicht gestattete, nach Verhältniß der mehrern oder wenigern Güte, mehr oder weniger. Wenn also z. E. jemand solche Aecker wieder bekäme, welche nur die Hälfte so gut wären, als die,

welche er zuvor gehabt habe; so müsse man ihm davor noch einmal so viel geben: und so umgekehrt nur halb so viel, wenn die wieder erhaltenen doppelt so gut wären, und so fort. Wer siehet aber nicht, daß, wenn der Landmann z. E. doppelt so viele Grundstücken bekommt, als er bisher gehabt, er auch noch einmal so viel Gesinde und Vieh haben müsse, welche zu deren Bearbeitung erfordert werden. Ferner muß er auch seine Ställe und Scheuern in eben der Verhältniß erweitern lassen. Gesetzt auch, wenn er hierzu den nöthigen Raum hätte, oder der Nachbar sonst mit diesen Veränderungen friedlich wäre; so wird doch zu dergleichen Veränderungen Geld erfordert, welches bey dem Landmanne nicht allemal als vorrähtig zu seyn, sicher voraus gesetzet werden kann. Der Herr Pillichody fordert gar noch mehr, und zwar, daß ein jedweder so gleich im Stande seyn soll, ein Stück Landes, welches etwan zwischen mehrern andern inne gelegen wäre und einer vorzunehmenden Hauptveränderung oder Vertauschung im Wege stehe, sogleich an sich kaufen zu können. Welches denn wirklich so viel ist, als jemandem die Summe des baaren Geldes vorschreiben wollen, welches er vorrähtig haben soll, im Falle es nöthig ist, diese oder jene Grundstücken an sich zu kaufen.

Diese Forderungen sind gewiß von der Art, daß sie niemandem zugemuthet werden können: vor jemanden aber, welcher sie bey dem Landwesen mit Gewalt durchtreiben wolle, würde es eine große Gefahr seyn, im Falle die Unterthanen gleich von dem Landesherrn in einer noch so despotischen Zucht gehalten würden. Denn man muß erstlich wissen,

daß niemand mehr auf eine knechtische Weise an dem alten Herkommen hänget, als diese Art von Leuten; hiernächst aber, wenn auch das landesherrliche Ansehen dieses Hinderniß aus dem Wege räumte, dieselben sowohl, als jedermann, berechtiget sind, vor ihr Eigenthum zu streben; und dieses um desto mehr, wenn dasselbe durch dergleichen vorerwehnte Veränderungen in eine vollkommne Zerrüttung gesetzet werden soll. Indessen wird hiermit nicht gesagt, daß ein dergleichen Grundsatz der Vertauschung solcher Ländereyen, welche nicht von gleichem Werthe sind, durchaus irrig sey, oder nicht in manchen Fällen gar wohl beobachtet werden könne. Diese müssen aber solche seyn, da eine dergleichen Vertauschung keine Hauptveränderungen in dem Hauswesen nach sich ziehen; oder wenn dieses ja ist, so dürfen denen Eigenthümern keine Hindernisse oder gar ein wirkliches Unvermögen entgegen stehen, dergleichen Veränderungen auszuführen. Da nun ein jedweder von seinen eignen Kräften und Vermögen die allerbeste Nachricht hat; so ist nichts vernünftiger, im Falle dergleichen Vertauschungen nöthig seyn sollten, man dieselben niemals denen Eigenthümern schlechterdings als solche Vorschriften ertheile, von welchen sie durchaus nicht abgehen dürften, sondern denenselben ohne allen Widerspruch nachleben müßten; sondern deren beyderseitige Bewilligung vor allen Dingen erwartet. Da man denn von denen durch eine dergleichen Veränderung zu erhaltenden Vortheilen zuerst selbst vollkommen überzeugt seyn, und denen Besitzern eben diese Ueberzeugung beyzubringen, im Stande seyn muß: wodurch man denn deren Einwilligung um desto eher erhalten wird, weil niemand leicht seinen Vortheilen

len widerstrebt, wenn er anders von ihnen vollkommen lebhaft überzeugt ist.

Aus dem nun, was wir bisher beygebracht haben, erhellet, daß man, bey der Verbesserung des Landwesens, da die Grundstücken jeglicher Eigenthümer nicht mehr in so sehr kleinen Stücken zerstreuet liegen, sondern mehrere derselben zusammen gezogen werden sollen, nothwendig den Grundsatz hat annehmen müssen: **Ein jedweder muß durch die Vertauschung eben so viel und zwar zugleich von eben der Güte wieder erhalten, als er zuvor besessen hat;** nur mit dem Unterschiede, daß er dieses sein neues Eigenthum nicht wie vorher zerstreuet, sondern in weit größern Stücken erhält: als worinnen denn eigentlich der Vortheil derer Eigenthümer oder die durch diese Veränderung erzielte Verbesserung des Landwesens zu setzen ist.

Daß die Ausführung dieses Grundsatzes ungemein viel eher möglich sey, als alle diejenigen Anschläge, welche wir im Vorhergehenden erwogen und verworfen haben, wird ein jedweder aus nachfolgenden fernern Gründen gar deutlich einsehen: wo anders nur irgend einige Veränderungen möglich sind. Denn es giebt sehr viele Felder, wo keine dergleichen Zusammenziehungen und Vertauschungen geschehen können: weil dieselben etwan in Gebürgen gelegen sind, oder dergestalt aus lauter Bergen und Thälern bestehen, auch alle einzelnen und kleinen Theile derselben, sowohl in Betracht der Lage, als Güte dergestalt beständig verschieden sind, daß sich durchaus keine Vertauschungen vornehmen lassen, wenn anders nicht durch den Tausch entweder der eine oder andere merklichen Schaden leiden soll.

soll. Wofern aber eine Feldmark auf der Ebene lieget, und deren merklich große Theile ziemlich einförmig oder von gleicher Güte sind; so lassen sich schon mancherley Veränderungen, und zwar mit gar gutem Vortheile, vornehmen. Weil diese aber nicht etwan meine Erfindung, oder von eben dergleichen schlechten Werthe sind, als diejenigen, welche wir eben vorher erwogen und verworfen haben, sondern bereits in vielen Teutschen Provinzen mit gar wichtigen Vortheilen, seit bereits dreyßig Jahren, wirklich ausgeführet sind; so wollen wir kürzlich anzeigen, wie man hier zu Werke gehet.

Nachdem man aus der ebenen und ziemlich einförmigen Beschaffenheit der grössern Theile einer Feldmark ermessen hat, daß die Ländereyen füglich zusammen gezogen werden können; so lässet man z. E. von der ganzen Dorfgemeine gewisse Männer, welche der Beschaffenheit der Feldmark am besten kundig sind, ernennen und beeidigen: welche daher Feldgeschwohrne oder auch Achtsleute genennet werden. Diese bestimmen, auch wohl, mehrerer Sicherheit wegen, mit Zuziehung der ganzen Gemeine, diejenigen größern Theile der Feldmark, in welchen die Ländereyen durchgehends von gleicher Güte sind, und lassen sie sogleich mit einem Pfluge durch eine Furche, so viel möglich ist, nach einer geraden Linie abpflügen und dadurch von der übrigen Feldmark und andern Theilen unterscheiden. Diese Theile, in welchen alle Aecker durchgehends von gleicher Güte sind, werden in Niedersachsen, in welcher Gegend diejenigen Landesvermessungen, von welchen wir hier reden, so viel mir wenigstens bekannt ist, vornehmlich veranstaltet worden sind,

Wan-

Wannen genennet. Sie dürfen nicht leicht kleiner als funzig oder vierzig Morgen gemacht werden; weil sie sonst zu demjenigen Zwecke nicht taugen, von welchem wir sogleich ausführlicher reden wollen: im Falle es aber die Beschaffenheit der Gegend nicht anders gestattete, als daß man sie nothwendig kleiner machen müßte; so lässet man den Besitz eines solchen Stück Feldes unverändert dem oder denenjenigen, welchen es bisher zuständig gewesen ist.

Nachdem die Wannen vorerwehnter maßen bestimmet sind, so ordnet man zwischen jedweden derselben die Wannenwege an, etwan 6 bis 7 Schuhe breit, welche darzu dienen, daß ein jedweder vermittelst derselben zu seinen Grundstücken gelangen kann, ohne daß es nöthig, einem andern über den Acker zu fahren, oder dieser gehalten wäre, jenem einen Weg über seine Grundstücken zu gestatten. Darauf werden jegliche dieser Wannen special, das ist, jegliche darinnen liegenden einzelnen Aecker besonders vermessen. Im Falle nun dergleichen Wannen zuweilen hundert oder einige hundert Morgen groß sind; so ist leicht zu erachten, daß an mehrern Oertern derselben öfters Aecker gelegen sind, welche einem einzigen Eigenthümer zugehören. Nunmehr müssen zuerst alle diejenigen, welche Antheil an der Wanne haben, loosen, in welche Stelle ein jedweder mit seinem Acker zu liegen kommt. Da denn bereits sowohl der Zug der Aecker, als auch die Ordnung derer durch die Nummern angedeuteten Lagen bestimmet seyn muß, an welchem Ende z. E. N. 1. liegen soll: auch übrigens, was den erwehnten Zug betrift, derselbe beständig, im Falle die Wanne

ne abhängig liegt, von der Höhe in die Tiefe herunter gehen muß; damit das Wasser desto besser ablaufen könne: sintemal sonst vornehmlich bey starkem Regen und Wassergüssen, welche etwan von dem aufgetaueten Schnee herrühren, leicht dergestalt in die Queere überschwemmet werden könnte, daß das lockere Erdreich nebst dem Saamen zugleich zusammen in die nächsten Gründe hinab geschlemmt, oder gar solche Stellen ausfließen könnten, welche ich zuweilen halb Mannes tief bemerket habe. Nach der Bestimmung des Zuges der Wanne und der Verloosung derselben, wird sie nunmehr durch den Feldmesser entweder wirklich vertheilet: da denn jedweder der Interessenten dahin zu liegen kommt, wo ihn das Loos hingebracht hat; oder man schreibt auch nur die Namen der Theilnehmer nach eben der Ordnung hinein, als sie die Verloosung erfordert, ohne die Vertheilung so wenig auf dem Papiere als Felde wirklich vorzunehmen. Die Ursachen aber, warum sie nicht sogleich wirklich verrichtet wird, sind folgende.

Nachdem die ganze Feldmark nicht nur in ihre Wannen getheilet worden, sondern jedwede derselben special vermessen, verlooset und die Namen derer Interessenten mit ihrem Quanto in die gehörigen Stellen des Planes auf dem Papiere eingeschrieben worden sind; so ist leicht zu erachten, daß, wenn wir gleich drey, vier, ja fünf Classen der Ländereyen annähmen, unter allen den Wannen, deren in einer ganzen Feldmark öfters wohl funfzig, sechzig, achtzig, ja noch mehrere sind, nothwendig viele seyn müssen, deren Aecker in eben der Classe stehen: welches daher überhaupt nothwendig erfolgen

muß,

muß, weil man ungleich mehrere Wannen als Classen hat, und in jeglichen der erstern die Aecker durchgehends von eben der Güte sind. Wenn nun z. E. in zween Wannen eben der Classe, oder in welchen die Aecker von gleicher Güte sind, zween Interessenten mit ihren Ländereyen liegen; so ist klar, daß beyde diese ihre Grundstücken gar bequem gegen einander vertauschen, und, im Falle sie sich hierzu entschliessen, eben dadurch größere Stücken Landes erhalten können.

Wenn nun die Eigenthümer in diesen Fällen von baldiger Entschließung sind und sich überwinden können, eine kindische Neigung gegen ihr väterliches und urväterliches Erbtheil zu verlassen, dahingegen andere Grundstücken anzunehmen, welche von gleicher Größe und Güte oder eben dem Werthe überhaupt sind; und alsdenn dieses Tauschen so lange fortsetzen, als es füglich geschehen kann; so können sie ihre Ländereyen auf diese Weise so sehr zusammen ziehen und sich so vielen Nutzen schaffen, als dasselbe immer möglich ist. Und hierinnen bestehet derjenige Hauptvortheil, welchen die Landesoconomie durch die in verschiedenen Teutschen Provinzen veranstalteten Vermessungen wirklich erlanget hat. Denn man sollte es sich kaum vorstellen, daß, indem die Aecker vorerwehnter maßen zusammen gezogen werden, welche bisher in kleinen Stücken zerstreuet gelegen gewesen, durch das Hinwegfallen einer großen Menge von Furchen, bey einer Feldmark von etwan dreytausend Morgen öfters siebenzig, achtzig, ja hundert und mehrere Morgen Aecker gewonnen werden: und zwar dieses bey solchen Feldmarken, wo man nicht leicht kleinere

Aecker hat, als welche ganze und halbe, selten viertel Morgen in der Größe haben. Wie sehr vielmehr beträglich, und zugleich in Betracht der Verbesserung des Landwesens nothwendig, würde nicht eine dergleichen Veranstaltung in andern Gegenden Teutschlandes seyn, wo die Einwohner nicht nur halbe und viertel, sondern so gar so genannte Nößel Aecker, oder solche kleinen Flecken besitzen, in welche sie nämlich ein Nößel Saamen hinein säen. Ja ich erinnere mich in vielen Feldern in Obersachsen, sechs, acht und mehrern neben einander hin, und endlich so schmahl zusammen laufend bemerkt zu haben, welche nicht viel weiter als eine Furche waren. Ein solcher Zustand des Landwesens ist überaus schlecht und zu bedauern, ja man kann füglich den zehenden Theil einer solchen Feldmark vor ganz und gar unbrauchbar schätzen.

Daß diese Art der Zusammenziehung der Aecker, sowohl wegen der ungleich bequemern Bearbeitung derselben, als der häufig wegfallenden Furchen und anderer daher entstehenden guten Folgen, sehr vortheilhaft sey, ist denen schlauesten Oeconomen am allerbesten bekannt: und aus eben dieser Ursache tragen manche derselben kein Bedenken, in ihrer Tauschung öfters ungleich bessere oder tragbarere Aecker wegzugeben, als sie dargegen wieder bekommen; wofern sie von diesen anders nur versichert sind, daß die schlechtere Beschaffenheit von dem Mangel einer bessern Cultur herrühret. Haben sie nun zu dieser die Mittel in den Händen, und es fehlet ihnen an Arbeitern, Pferden und Dünger nicht; so tragen sie, wie gesagt,

sagt, kein Bedenken, merklich bessere Aecker gegen schlechtere wegzugeben: weil sie richtig voraus sehen, daß diese nach einer kurzen Zeit in einem eben so guten Stande seyn werden, als die, welche sie gehabt haben. Man wird aber leicht erachten, daß ein dergleichen Verfahren gewiß keine allgemeine Regel sey; sondern niemand als derjenige also zu Werke gehen dürfe, welcher von denen einzutauschenden Grundstücken die allergenaueste Erkenntniß hat.

Uebrigens ereignen sich öfters noch andere dergleichen ähnliche kleine Schwührigkeiten, welche der Vertauschung, der Aecker sonderlich, im Wege stehen können, indem deren Güte durch Nebenumstände zuweilen einen Unterscheid bekommt, wie z. E. wenn in einer Wanne Aecker lägen, welche kurz vorher gemergelt worden wären; oder, wenn jemand an den Seiten derselben Bäume pflanzen, oder andere dergleichen nützliche Veränderungen an ihnen hätte machen lassen, welche dem künftigen Besitzer, welcher diese Aecker durchs Loos bekommen hat, einen beträchtlichen Vortheil stiften könnten. Weil nun dergleichen Nebenumstände eigentlich keinen wirklichen und natürlichen Unterscheid unter den Grundstücken ausmachen können; es auch eben daher billig ist, daß solche Ländereyen als keine besondere Wanne angesehen werden: so ist es am besten, wenn vor der Verloosung, nach den Gründen der Billigkeit, etwan durch die Feldgeschwohrnen bestimmet wird,

wie viel der künftige Besitzer dem bisherigen vor dergleichen Verbesserungen vergüten solle. Auch müßte vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß, im Falle in jemandes Acker etwan Leim- Sand-, Mergel-, Thon-, Kalkgruben und dergleichen befindlich wären, zu diesen ein gemeinschaftlicher Weg gelassen würde, damit jedermann in benöthigtem Falle darzu gelangen, und der Besitzer eines solchen Grundstückes mit dergleichen nicht etwan einen schädlichen Alleinhandel anfangen möchte. Und was dergleichen ähnliche Fälle mehr sind, auf welche man zu sehen hat, und wie man sich in jeglichem derselben zu verhalten habe, in meiner **Verbesserung des Staats** etc. *) ausführlicher nachgelesen werden kann.

Dieses ist indessen dasjenige Verfahren, dessen man sich bedienet, die gar zu vielfältige Zerstreuung der Grundstücken, so gut als möglich, abzustellen: und, nachdem dieses geschehen ist, kann man erst auf die Abschaffung der gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken bedacht seyn. Die Zusammenziehung ber Grundstücken mag indessen noch so glücklich veranstaltet seyn; so wird man doch dadurch nicht leicht so weit kommen, daß sie von einem jeglichen Besitzer auf eine vortheilhafte Weise eingeschlossen und privative eigen werden könnten: und die Wahrheit zu

*) 2 Theil, Hauptst. 2.

zu gestehen, warum sollte man hierauf so sehr dringen? Daß die so genannte Kuppelhuhte oder diejenige Art des Huhtrechtes, vermöge welches mehrere Gemeinen oder Dörfer berechtiget sind, auf eben den Grundstücken ihr Vieh zu weiden, einer Feldmark ungemein schädlich sey, ist leider mehr denn zu bekannt. Die Ursache dieses Schadens aber ist nicht nur derjenige, welchen das Vieh durch die Weide verursachet, als vielmehr, weil niemand von denen, welche dieses Recht haben, die Besserung solcher Grundstücken angelegen seyn lässet. Daß man aber eben dieses von dem einen Dorfe eigenem Viehstamme behauptet, geschiehet ziemlich ohne Grund: weil derselbe ungleich besser beobachtet werden kann, als das auswärtige Vieh; wenn der Hirte nur anders von seiner Dorfgemeine den Befehl erhält, das Vieh genau zu der Zeit und an die Oerter zu treiben, wenn und wo solches am besten ist: da man denn die Verfügung mit der Huht machen müste, damit sie dem Pflügen der Aecker nicht nachtheilig sey, oder der Ackersmann durch die Huht nicht abgehalten würde, seinen Acker sowohl zu der Zeit, da es demselben am zuträglichsten, als auch ihn so oft zu pflügen, als er es vor gut befände. Müßte dieser Vortheil aber der Huht wegen bey Seite gesetzet werden, so wäre es freylich besser, vor allen Dingen lieber den mehrern Ertrag der Grundstücken zu befördern, und die Huht zum Theil eingehen zu lassen, wenn beyde zugleich mit einan-

der nicht bestehen könnten. Weil der Abgang an der Huht durch den bessern Ertrag der Aecker gar reichlich ersetzt wird, vornehmlich, wenn man die Aecker zum Theil mit Wicken, Klee, oder andern dergleichen Viehfraße bestellet, womit das Vieh wehrend der Zeit, da man es im Stalle oder auf dem Hofe behält, gefüttert werden kann. Daß aber eine solche Art, das Vieh zu nähren, demselben nicht nur nicht schädlich, sondern allerdings gar vortheilhaft ist, lehret die Erfahrung zur Genüge in denen Dörfern, welche gar keine Viehweide haben, sondern alles Vieh im Sommer und Winter niemals von dem Hofe kommt, sondern auf demselben oder im Stalle beständig gefüttert wird, dabey aber in bessern Umständen ist, als an solchen Orten, wo man Weide im Ueberflusse hat. Daher sind einige auf die Gedanken gerahten, die Viehweide ganz und gar abzuschaffen und alle Grundstücken überhaupt zu bestellen. Sie haben aber nicht erwogen, daß dergleichen Anschlag unmöglich auszuführen ist: weil es viele Grundstücke giebt, welche durchaus nicht anders genutzet werden können, als daß man sie mit dem Viehe betreibt und abhühtet. Von dieser Art sind alle Gräßereyen in den Gebürgen, welche dergestalt abhängig liegen, daß sie mit keinem Pfluge bearbeitet werden können. Eben so giebt es wiederum andere, welche zu niedrig, sumpficht, naß oder moricht sind, als daß man sie beackern und besäen könnte. Andere sind wiederum zu sandicht

und dürre, dergestalt, daß ganz und gar nichts anders auf ihnen wächst, als einige wenige Kräuter, welche die Natur hervorbringet, und entweder dem Rindviehe, Schaafen oder beyden zugleich dienlich sind. Denn es giebt öfters an einem und eben demselben Orte erstlich Kräuter, welche dem Rindviehe gesund sind, und wiederum andere, welche sie nicht fressen, sondern stehen lassen, von den Schaafen aber mit großer Begierde nachgelesen und gefressen werden.

Aus dieser mannichfaltigen Art und Beschaffenheit der Feldmarken wird nun leicht abermal ermessen werden können: ob es möglich und nützlich sey, die Zusammenziehung der Grundstücken so weit zu bewerkstelligen, die gemeinschaftliche Huht z. E. aller Einwohner einer einzigen Dorfgemeine aufhebt, einem jedweden seinen besondern Antheil an der Weide abtheilet und ihm denselben als privative eigen zu übergiebt. Es hat an Leuten nicht gefehlet, welche an der Möglichkeit so wenig, als denen dadurch zu erhaltenden Vortheilen gezweifelt und sich eingebildet haben, der Ertrag aller Grundstücken werde vermehret, wenn sie erwehntermassen privative eigen würden: ohne den geringsten Grund anzugeben, woher diese Besserung begreiflich seyn soll. Ist es denn nicht einerley, ob man z. E. auf einen Weidenplatz von hundert Aeckern dreyhundert Stücken Rindvieh zu der gehörigen Zeit treibt, oder denselben in hundert ein-

zelne Aecker abtheilet, jeglichen mit einem Graben oder Verschlage umgiebt, und in jedweden Verschlag drey Stücken Vieh einsperret? Es wird ja in einem Falle nicht mehr vertreten als in dem andern, nicht zu gedenken, daß dieses Vertreten eine seltsame Vorstellung ist. Worinnen soll nun der Grund der Besserung jener zu setzen seyn? Etwan darinnen, daß man nicht mehr so breite Trifften oder Heerdenwege durch die Feldmark braucht? Wie soll denn das Vieh eines jedweden einzelnen Besitzers in seinen eignen Weideplatz oder Verschlag kommen? Mir deucht, es werden hier alle die schmahlen und besondern Wege zu einem jedweden Verschlage, zusammen genommen, sehr viel mehr Raum einnehmen, als eine gemeine Trift von einigen Ruthen in der Breite. Im Falle man aber gar den Vorschlag thäte, einen jedweden solchen kleinen Platz mit einem Graben einzuschließen, welcher so tief wäre, daß das Vieh nicht hindurch kommen könnte; so würde dadurch nicht nur ungemein viel von der Weide verdorben, sondern das Vieh geriethe hierdurch noch darzu häufig in Gefahr, in diesen Gräben Schaden zu nehmen. Die beständige Ausflucht aber pflegt hier gemeiniglich zu seyn: wenn jemand ein Grundstück, mit Ausschließung aller und jeder, eigenthümlich besitzt; so läßt er sich die Besserung desselben ungleich besser angelegen seyn, als wenn er dasselbe mit andern gemeinschaftlich nutzet: und hierinnen hat man recht. Der Grund der Verbesse-

rung

rung aber liegt ja nicht in der Vertheilung der Huht, sondern vielmehr in der bessern Bearbeitung, wenn diese Verbesserung anders wirklich möglich ist: mithin würde es ein ungleich besserer Vorschlag seyn: wenn die Interessenten der Huht und Weide vielmehr angehalten würden, entweder mit vereinigten Kräften zugleich, oder nach der Reihe und Verhältniß ihres Viehstammes sich diese Besserung mit möglichstem Fleiße angelegen seyn zu lassen. Worzu aber soll die Vertheilung der Weide in dem Falle dienen, wofern der Boden von der Art wäre, daß man sich mit dessen Besserung umsonst beschäftigte? Was aber den Verderb des Holzes anbetrift, welchen das Vieh in den Forsten anrichten kann; so gilt hier eben die Regel, welche wir vorher von den Aeckern beygebracht haben: man muß das Vieh nicht in ein solches Gehege treiben lassen, wo es Schaden thun kann. Wegen des zu besorgenden Mißbrauches der Huht in den Forsten aber den rechten Gebrauch derselben gar abstellen wollen, ist zu übereilt gehandelt. Diejenigen, welche hierauf im Ernste dringen, möchten erst ein Mittel zeigen, wie das zwischen dem niedrigen Holze oder Gebüsche, welchem das Vieh keinen Schaden mehr verursachen kann, stehende Gras genutzet werden, oder ob man es gar verderben lassen soll; vornehmlich, wenn dasselbe auf keine Weise gemähet werden kann. Man hat auch übrigens nicht Ursache, den Verderb der Forsten durch die Huht einzig und allein

auf die Rechnung dieser letztern zu schreiben; sondern es rühret derselbe eben so wohl und vornehmlich von dem Mangel derer in den Forsten nöthigen Verbesserung her, vermöge welcher man sich vielfältig bey weitem nicht so sorgfältig angelegen seyn lässet, eine jede Forst in ihre Gehaue gehörig abzutheilen und in jedwedem derselben eine durchgehends einförmigere Art des Holzels, oder welches von gleicher Stärke ist, zu erziehen. Im Falle man in einem Gehaue alle Arten des Holzes ohne Unterscheid wachsen lässet; so ist es freylich kein Wunder, wenn man bey der Nutzung des Grases zugleich das junge Holz entweder verderben, oder jenes gar verrotten lassen muß. Mithin darf man die vorzügliche Wirthschaftsregel nie aus der Acht lassen: **Ein jedwedes Grundstück muß in seiner Art beständig so gut genuzet werden, als es möglich ist.** Endlich so soll die Aufhebung der gemeinschaftlichen Huht ein ziemlich sicheres Mittel wider die Verbreitung der Viehseuche seyn: welcher Grund einen ziemlichen Schein hat. Weil aber das Anstecken nur die Gelegenheit ist, durch welche sich die in den Säften am thierischen Körper befindliche Disposition der Seuche desto eher äußert und ausbricht; die verdorbenen Säfte aber von der ungesunden Diät, der grössesten Wahrscheinlichkeit nach, herrühren, wie wir solches in dem zweyten Theile des teutschen Landwesens ꝛc. bereits vermuthlich dargethan haben: so wird diese Absonderung des Viehes von einander

ein

ein so bewährtes Präservationsmittel wider die Viehseuche eben nicht seyn, ob man gleich nicht leugnet, daß die schnelle Verbreitung dieses Uebels einigermaßen dadurch gehindert werden kann. Zuletzt so glauben auch einige, die auf diese Weise eigen gewordenen kleinen Weideplätze könnten besser mit Fruchtbäumen bepflanzet und also genutzet werden. Es ist aber nicht abzusehen, warum dieses mit größern solchen Plätzen nicht eben sowohl, ja noch ungleich bequemer angehen sollte: weil man die Früchte durch die denen Interessenten, nach dem Verhältnisse ihres Viehstammes angewiesene Anzahl der Stämme gar bequem vertheilen und zur Zeit der Reifung der Baumfrüchte viel leichter von einer einzigen Person bewachen lassen kann, als wenn jedweder Einwohner seinen eigenthümlichen Platz angewiesen bekommen hat. Mithin würde es eine der vornehmsten Regeln in dem Landeswesen seyn: Menschen, welche die Natur in ihrem Gewerbe miteinander gleichsam verbunden hat, müssen, so viel als an ihnen ist, sich nach einander zu bequemen suchen.

Was aber die gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücken durch die Huht zwischen mehrern Dorfgemeinen oder die Kuppelhuhte anbetrift; so hat es mit dieser eine ganz andere Bewandniß. Denn, da die aneinander grenzenden Feldmarken nicht jederzeit einerley Art der Bestellung der Grundstücken leiden, von dieser aber die Nutzung der Huht gutentheils abhänget; übrigens auch

sehr schwehr ist, mehrere Dorfgemeinen dahin zu vermögen, die gemeinschaftlich genutzten Grundstücken gemeinschaftlich zu bessern und zu hegen; dieses auch öfters wegen der verschiedenen Einrichtungen des Hauswesens nicht wohl möglich ist; so hat man auch kein besser Mittel, als dergleichen Kuppelhuhten ganz und gar abzuschaffen. Dieses aber um desto mehr, weil dadurch, wenn auch gleich solche Grundstücken dergestalt unter zwey oder mehrere Dörfer also vertheilet würden, daß man ein jedwedes derselben mit einem Graben oder Verschlage einfassete, der hierdurch verursachte Abgang an der Gräserey lange nicht so beträchtlich seyn wird, daß man denselben zu scheuen hat; wie in dem vorhergehenden Falle, da wir den irrigen Gedanken derer wiederlegten, welche wollen, daß man alle gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücken zwischen den Einwohnern einer und eben der Dorfgemeine z. E. aufheben und jedweden derselben seinen Antheil eigenthümlich und mit Ausschließung aller und jeder, übergeben solle.

Was nun die Abschaffung der Kuppelhuhte zwischen mehrern Dorfgemeinen anbetrift, im Falle dieselbe, wie sich die Rechtsverständigen auszudrücken gewohnt sind, **rechtsbeständig**, oder also geschehen soll, daß keiner von denen Gemeinen, welche dieses Huhtungsrecht haben, zu nahe geschiehet, oder durch diese Veränderung etwas einbüßet; so müssen die verschiedenen Antheile

theile einer jeglichen Gemeine an der Huht zuerst folgendermaßen bestimmet und berechnet werden. Und damit die Sache desto deutlicher erhellen möge; so wollen wir das Verfahren sogleich durch ein Beyspiel erläutern. Ein Anger, dessen Inhalt durch die Ausmessung hundert und funfzig Morgen gefunden werden, wird von dreyen Dorfgemeinen A, B und C gemeinschaftlich durch die Huthung dergestalt genutzet, daß die Gemeine A sie mit dem Viehe von dem Anfange des April bis in die Mitte des May, die Gemeine B von der Mitte des May bis zu dem Ende des Augusts, und die Gemeine C sie von dieser Zeit bis zu dem Ende des Octobers mit dem Viehe betreiben darf. Weil nun allen dreyen Gemeinen die Kuppelhuhte dergestalt nachtheilig ist, daß sie allerseits Schaden zu leiden glauben; so wollen sie das erwehnte Grundstück von hundert und funfzig Morgen dergestalt getheilet wissen, daß jedwede unter ihnen ihren besondern Antheil ausschließungsweise eigenthümlich bekommt. Soll aber keine unter ihnen Nachtheil haben; so müssen annoch folgende beyden Puncte erwogen werden: 1) muß die Zeit genau unterschieden werden, in welcher jedwede Gemeine die Huht übt. Denn es ist leicht zu erachten, daß die Nutzung in den Monathen May, Juni und Juli ungleich beträchtlicher sey, als im April, September und

October. 2) Wird auch die Weide nach der Verhältniß der Stärke des Viehstammes genutzet. Wenn wir nun setzen: die verschiedenen Werthe der Weide oder des Grases in den Monathen April, May, Juny, July, August, September und October verhalten sich wie 2, 5, 5, 4, 4, 3, 2; und der Viehstamm sey entweder durch die Achtsleute oder nach dem Contributionscatastro folgendermaßen bestimmet: daß die Gemeine

A	120 Stückes Rindvieh und			800 Schaafe		
B	100	"	"	"	900	" "
C	130	"	"	"	1000	" halte;

Weil nun A vom Anfange des April bis in die Mitte des May das ist $1\frac{1}{2}$ Monath, B von der Mitte des Mayes bis zu Ende des Augusts oder $3\frac{1}{2}$ Monathe und C die beyden Monathe September und October die Huht hat; so ist der Werth der Huht vor

$$A \quad 2 + \tfrac{5}{2} = \tfrac{9}{2}$$
$$B \quad \tfrac{5}{2} + 5 + 4 + 4 = \tfrac{31}{2}$$
$$C \quad 3 + 2 = 5$$

Nun ist nur noch nöthig zu wissen, wie viel Schaafe gegen ein Stück Hornvieh, in Betracht der Weide gerechnet werden. Wenn wir nun setzen, ein Stück des letztern seyn zehnen der ersten

stern gleich; so darf man nur die Anzahl des Hornviehes mit 10 multipliciren, damit vor

A 1200 + 800 = 2000,
B 1000 + 900 = 1900 und
C 1300 + 1000 = 2300 kommen.

Diese Werthe ferner in die vorhergehenden $\frac{9}{2}$, $3\frac{1}{2}$ und 5 multipliciret, kommen vor

A 2000. $\frac{9}{2}$ = 9000, oder 180
B 1900. $3\frac{1}{2}$ = 29450, — 589
C 2300. 5 = 11500, — 230

Summa = 999.

Weil also 999 der ganze Werth ist und 180, 589 und 230 die einzelnen Werthe der Theilhabenden; so darf man nur ferner nach der bekannten Gesellschaftsregel weiter fort rechnen, und man bekommt, den Acker zu 120 Ruthen angenommen, vor

A 999 : 180 = 150 : 27 Morgen, 3 Ruthen.
B 999 : 589 = 150 : 88 — 53 —
C 999 : 230 = 150 : 34 — 64 —.

Summa 150 —.

Es können indessen die Fälle auf mancherley Weise anders seyn: wie z. E. wenn mehrere Arten Vieh gehalten würden, oder der Boden des

des zu theilenden Grundstückes selbst verschieden wäre und dergleichen. Man wird sich aber in solchen Fällen leicht finden können. Nachdem endlich die Antheile jeglicher berechnet worden sind; so wird von dem Feldmesser die Theilung auf dem Felde gemacht: und wie hier vornehmlich zu verfahren sey, wird man aus meiner **Verbesserung des Staats** rc. *) mit mehrerm ersehen können.

*) 1 Theil, §. 339-341.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pillichody, Jean Georges

Die Abschaffung der Kuppelhuhte, oder gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken überhaupt, In wie weit dieselbe, zum Besten des gemeinen Wesens, möglich ist Nach den allerneuesten Vorschlägen von dieser Art sorgfältig geprüfet und verbessert

Leipzig 1767

Oecon. 1902
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299744-4
VD18 10264698